

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

GASAG AG

vertreten durch die Vorstände

Herr Georg Friedrichs

Herr Stefan Hadré

Herr Matthias Trunk

EUREF-Campus 23-24

10829 Berlin

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de

Telefon: +49 33201 442-551

Fax: +49 331 27548-2633

Datum: 05.05.2026

Gesch.-Z.: 105-T11-

3421/2911+7#101500/2026

Dokument-Nr.: 101500/2026

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsbescheid Nr. 10.043.00/23/1.6.2V/T11

Antrag der GASAG AG vom 19.10.2023, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 12.02.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse

Sehr geehrter Herr Friedrichs, Herr Hadré und Herr Trunk,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma GASAG AG (im Folgenden: Antragstellerin), EUREF-Campus 23-24 in 10829 Berlin wird die

Genehmigung

erteilt, 2 Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in

16909 Wittstock/Dosse

Gemarkung Wittstock,

Flur 15, Flurstücke 187 (WEA 02) sowie 46 und 49 (WEA 03)

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i.V.m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
 - Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die nachstehend gegenständlichen WEA (Entscheidung in Anlage 2).
3. Das von der Stadt Wittstock/Dosse verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
 4. Der Antrag der Stadt Wittstock/Dosse auf Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung abgelehnt.
 5. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Verwaltungsgebühr sowie der Auslagen ergehen mit einem separaten Gebührenbescheid.

II. Angaben zum Vorhaben

Die GASAG AG beantragte am 19.10.2023 die Errichtung und den Betrieb von drei WEA des Typs Nordex N149/5.X mit einer elektrischen Nennleistung von 5,7 MW und einem Rotordurchmesser von 149,1 m.

Mit Schreiben vom 04.03.2026 stellte die Antragstellerin den Antrag zur Aufteilung des Verfahrens und gesonderten Erteilung der Genehmigung für die WEA 02 und 03. Die WEA 01 wird in einem separaten Verfahren, Reg.-Nr. G-10-2026-010, fortgeführt.

Das Vorhaben umfasst nunmehr im Wesentlichen 2 WEA:

Die WEA 02 hat eine Nabenhöhe von 125,4 m und die WEA 03 eine Nabenhöhe von 164 m. Die WEA erweitern den Bestandswindpark „Heiligengrabe-Wittstock“.

Anlagenumfang/Anlagendaten:

Typ	Nordex N149/5.X		
Anzahl	2		
Bezeichnung WEA (in Prognose)	WEA02, WEA03		
Rotordurchmesser	149,1 m		
Bauart der Rotorblätter	mit Sägezahn hinterkanten		
	WEA02	WEA02	
Nabenhöhe	125,4 m	164 m	
Gesamthöhe	199,9 m	238,6 m	
	Tag	Nacht	
	WEA02, WEA03	WEA02	WEA03
elektrische Nennleistung	5.700 kW	--	2.960 kW

Typ	Nordex N149/5.X		
Nenndrehzahl	ca. 10,7 min ⁻¹	--	ca. 6,2 min ⁻¹
Betriebsweise	Mode 0	--	Mode 18
Schallleistungspegel L_{WA} bei Nennleistung	104,5 Einfachvermessung	--	95,5 Herstellerangabe
Standardabweichung σ_{Anlage} σ_R σ_P	1,3 dB(A) 0,5 dB(A) 1,2 dB(A)		
maximal zulässiger Emissionspegel L_{e,max}	106,2	--	97,2
Ton-/Impulzzuschlag	0 dB(A)		

Nummerierung und Standort der geplanten WEA (UTM ETRS89 Zone 33):

Bezeichnung/Nummerierung	Rechtswert	Hochwert
WEA02	328.516	5.892.188
WEA03	328.618	5.891.716

Das Vorhaben wird behördenintern unter der Betriebsstätten-/Anlagen-Nr. 10688000000-4002-4003 geführt.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Finale digitale Antragsversion vom 28.01.2026 (Posteingang) und Ergänzungen um Eintragung Dienstbarkeiten für Maßnahmen A1 und A3 vom 12.02.2026 (Posteingang).

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Die Windenergieanlagen (WEA) müssen entsprechend den zur Prüfung vorgelegten Antragsunterlagen (finale digitale Antragsversion gemäß III.) errichtet und betrieben werden, soweit nichts anderes bestimmt wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WEA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
Spätestens sechs Wochen vorher:

- der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, unter Beachtung der NB IV.8.2 und IV.8.3

spätestens zwei Wochen vorher:

- den Überwachungsbehörden, dem Referat T21 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Neuruppin) des LfU (LfU/T21),
- dem Referat N1 des LfU (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de)

spätestens eine Woche vorher:

- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich West,
- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, unter Beachtung der NB IV.1.6

Hinweis VI.1.12 ist zu beachten.

- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist spätestens 14 Tage vorher den folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:

- dem Referat T21 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Neuruppin) des LfU (LfU/T21),
- dem Referat N1 des LfU (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de),
- dem LAVG, Regionalbereich West,
- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Mit der Anzeige sind ein Bestandsplan, auf welchem die WKAs mit der dazugehörigen Anlagennummer eingetragen sind, vorzulegen.

NB IV.4.4 und Hinweis VI.1.12 ist zu beachten.

- 1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-0514-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
- 1.7 Eine Kopie der Einmessbescheinigungen der WEA-Standorte mit Angabe der Standortkoordinaten auf Basis des amtlichen Bezugssystems ETRS 89/UTM, Zone 33 ist dem LfU/ T 21 zu übergeben.
- 1.8 Zur Gewährleistung einer standortbezogenen Identifikation der Windenergieanlagen innerhalb eines mit Anlagen anderer Betreiber bestehenden Windparks ist ergänzend zu der WEA-Seriennummer des Anlagenherstellers neben der Turmzugangöffnung eine betreibereigene Anlagenkennung (z. B. Aufkleber mit Betreiberangaben, Erreichbarkeit bei Störfall) dauerhaft sichtbar anzubringen. Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten und die Identifikationsnummern sind auf einem Lageplan zu dokumentieren und dem LfU/ T 21 mit den Inbetriebnahmeanzeigen (NB IV.1.5) oder zur erstmaligen Begehung und Revision (NB IV.1.9) zu übergeben.
- 1.9 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU/T21 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen,

dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.5 dieses Bescheides durch das LfU/T21 festgelegt.

- 1.10 Das Referat LfU/T21 ist unaufgefordert und unverzüglich über alle relevanten Ereignisse (z.B. Brandereignisse, Bauteilversagen, Austritt von Schmierstoffen u.ä.) während der Errichtung und des Betriebes, die im Zusammenhang mit den WEA02 und WEA03 stehen und zu einer Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, zu unterrichten.

Die Meldung an das LfU/T21 muss Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und Maßnahmen zur Beseitigung des Störereignisses enthalten.

Unabhängig davon sind alle Störungen abzustellen, die zur Belästigung der Nachbarschaft sowie zu Umweltschäden führen.

- 1.11 Jeder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU/T21 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Die entsprechenden Änderungen der Anlagenkennzeichnung (Betreiberangaben) sind danach ebenso an den Windenergieanlagen vorzunehmen. Ein Foto der neuen Anlagenkennzeichnung ist der Anzeige zum Betreiberwechsel beizufügen.
- 1.12 Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung ist gemäß § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dem LfU/T21 rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

2.1 Schallschutz

schallschutztechnische Festsetzungen

- 2.1.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche soll in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) antragsgemäß die WEA03 des Typs Nordex N149-5.X in dem schallreduzierten Betriebsmodus Mode 18 mit einem
maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 97,2 dB(A)
betrieben werden.
Die WEA02 des Typs Nordex N149-5.X soll antragsgemäß nachts nicht betrieben werden.
Tagsüber können die Anlagen WEA02 bis WEA03 im offenen Betriebsmodus Mode 0 mit einem
maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 106,2 dB(A)
gefahren werden.
- 2.1.2 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die beantragten WEA für die geräuschoptimierten Betriebsmodi Mode 18 für die WEA03 und eine Nachtabstaltung für die WEA02 in der Nachtzeit eingestellt bzw. programmiert wurden. Dazu ist dem LfU/T21 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen für den jeweiligen schallreduzierten Modus vorzulegen.
- 2.1.3 Zum Nachweis der Einhaltung der geräuscheduzierten Betriebsweisen der WEA03 bzw. der Nachtabstaltung der WEA02 sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlagen sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU/T21 auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Schattenwurf

- 2.2.1 Die von den zusätzlichen WEA verursachte Beschattungsdauer darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie führen.
- 2.2.2 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte muss entsprechend den Antragsunterlagen durch eine geeignete Abschaltvorrichtung an den beantragten WEA gewährleistet sein. Das Abschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer führen können.
- 2.2.3 Vor Inbetriebnahme der WEA sind dem LfU/T21 die Konfigurationsprotokolle über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.2.4 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und fortlaufend mindestens ein Jahr lang durch die Überwachungsbehörde einsehbar sein.

2.3 Eiswurf und Eisfall

- 2.3.1 Die Windenergieanlagen sind entsprechend der Antragsunterlagen mit einem geeigneten optionalen zertifizierten Eiserkennungssystem (IDD.Blade der Firma Wölfel oder qualitativ vergleichbar) auszurüsten. Dieses muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Vor Inbetriebnahme ist die Fachunternehmererklärung als Nachweis über den Einbau und die Aktivierung des Systems dem LfU/T21 unaufgefordert vorzulegen. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.
- 2.3.2 Auf den Wegen in der Umgebung der WEA 03 sind im Umkreis von mindestens 470 m und im Umkreis der WEA 02 von mindestens 412 m Warntafeln aufzustellen, die vor einer erhöhten Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall von WEA aufmerksam machen.

2.4 Licht

- 2.4.1 Die Taktfolge des Feuers „W, rot“ ist mit einem GPS-gestützten Zeitsignal auf die regelmäßigen Startzeitpunkte UTC + 00 Sekunde mit den anderen im Windpark errichteten und betriebenen Windenergieanlagen zu synchronisieren.

3. **Abfall**

- 3.1 Die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den untergesetzlichen Regelungen ergebenden Anforderungen sind zu beachten. Danach sind die beim Betrieb und der Wartung der Anlagen und ihrer Anlagenteile anfallenden Abfälle vorrangig stofflich zu verwerten. Sie sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden anschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder gelagert. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Hierzu sind die beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle nach Art und Menge unter Beachtung des Entsorgungsweges in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 3.2 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der nachfolgend genannten gefährlichen Abfälle, die vorrangig beim Betrieb der Anlage entstehen, sind die erforderlichen Register gemäß § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Dies gilt für nachfolgende gefährliche Abfälle:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
Gebrauchte Wachse und Fett	120112*

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV
nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	130110*
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	130205*
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	130206*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	150202*
Ölfiler	160107*
Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	160114*
organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	160305*
Bleibatterien	160601*

- 3.3 Die in das Register einzustellenden Angaben und Belege sind drei Jahre, jeweils ab Datum ihrer Einstellung ins Register, aufzubewahren oder zu belassen. Der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde sind auf Verlangen die Entsorgungsvorgänge der angefallenen Abfälle in sachlich und zeitlich geordneter Reihenfolge nachzuweisen unter Angabe:
- der Bezeichnung der abgegebenen Abfälle je Abfallart einschließlich Abfallschlüssel gemäß AVV
 - der Menge der abgegebenen Abfälle je Abfallart in Tonnen sowie
 - des Verbleibs (Entsorgungsweg).

4. Baurecht

4.1 Aufschiebende Bedingung:

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

- der Prüfbericht über die geprüfte örtliche Anpassung der Gründungsstatik vorliegt (§ 66 Abs. 3 BbgBO) und
- die zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Baulasten zum Geh- und Fahrrecht, der Abstandsflächen und zur Sicherung der Löschwasserentnahmestellen in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin eingetragen sind (§ 84 BbgBO).

4.2 Aufschiebende Bedingung:

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird auf 342.500,00 Euro festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist vor Baubeginn durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4.3 Bei Baubeginn hat die Bauherrin oder der Bauherr für die Ausführung des Bauvorhabens an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie den Namen und Anschrift der am Bau Beteiligten enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Es kann das Baustellenschild verwendet werden, das nach Erfüllung der in NB IV.4.2 und NB IV.4.1 aufgeführten Bedingungen vom Bauamt übergeben wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Anforderung können gemäß § 85 Abs.1 Nr. 2 BbgBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 4.4 Die Aufnahme der Nutzung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Hinweis VI.1.12 ist zu beachten.
- 4.5 Zur weiteren Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens ist ein Entwurfsverfasser oder ein Bauleiter zu bestellen, die die Anforderungen der §§ 54 und 56 BbgBO erfüllen. Dies kann der Entwurfsverfasser sein, der die Bauvorlagen erstellt hat oder aber der Bauleiter, der über die erforderliche Sachkunde oder Erfahrung zur Bauüberwachung verfügt.
- 4.6 Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.
- 4.7 Der Brandschutz-Prüfbericht vom 09.02.2024 mit der Prüf-Nr.: 24-008-01 ist Bestandteil dieses Bescheides (Verweis auf die Antragsunterlagen, Reg. 12.8a).
Die Anmerkungen, Auflagen und Forderungen sind zu beachten und bei der Bauausführung vollständig umzusetzen.
- 4.8 Die Inhalte der typengeprüften bautechnischen Nachweise, deren Prüfberichte und die Festlegungen des Prüfberichtes über die örtliche Anpassung der Gründungsstatik sind einzuhalten.
- 4.9 Es ist sicherzustellen, dass von der Anlage keine Gefahren (wie z. B. Eisabwurf) ausgehen. Die Nebenbestimmung unter IV.2.3 sind zu beachten.
- 4.10 Mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs.2 BbgBO (NB IV.4.4) sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
a) eine Bescheinigung der Prüfsachverständigenin oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird
b) eine Bescheinigung der Prüfsachverständigenin oder des Prüfsachverständigen für Brandschutz, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften Brandschutznachweisen bestätigt wird
c) Abnahmebescheinigung durch den TÜV oder eines amtlich zugelassenen Sachverständigen für Windkraftanlagen

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

5.1 Abfallwirtschaft

- 5.1.1 Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung dürfen nur güteüberwachte und klassifizierte Recyclingbaustoffe in technische Bauwerke eingebaut werden. Mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) dürfen nur eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Es darf nur Recyclingmaterial der RC-Klassen RC-1 und RC-2 eingebaut werden, mit Ausnahme von Waldwegen, für die nur Recyclingmaterial der RC-Klasse RC-1 zulässig ist.
- 5.1.2 Werden die Anforderungen aus NB IV.5.1.1 eingehalten, dann entfällt gemäß Ersatzbaustoffverordnung die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 5.1.3 Der Einbau darf nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen.
- 5.1.4 Gemische dürfen nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden.

5.2 Bodenschutz

- 5.2.1 Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zugelassenen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig.
- 5.2.2 Die durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren usw. beanspruchten unbefestigten Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig, in Abhängigkeit der Tiefe der Verdichtung, aufzulockern.
- 5.2.3 Beim Bodenaushub sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen vorrangig am Standort zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) zu gewährleisten. Bei der Aufbringung des Bodenmaterials ist auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken sowie an der Oberfläche eine durchwurzelbare Bodenschicht, mindestens 20 cm tief, herzustellen.
- 5.2.4 Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sind einzuhalten.
- 5.2.5 Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises OPR zu informieren (Tel. 03391 688-6752 oder -6711). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der UBB abzustimmen.
- 5.2.6 Nach Betriebseinstellung der WEA hat ein vollständiger Rückbau der Anlagen, der Zuwegungen, und Kabeltrassen, der Kran-, Arbeits- und Stellflächen zu erfolgen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
- 5.2.7 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen der Errichtung der WEA zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Sie ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu nennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der UBB regelmäßig Bericht erstatten.

6. **Gewässerschutz**

- 6.1 Die Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 6.2 Bei der Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, Schutzanlagen und Kontrolleinrichtungen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) einzuhalten. Auch

die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen, müssen mindestens den a.a.R.d.T. entsprechen.

- 6.3 Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass die Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Das Austreten dieser Stoffe muss schnell und zuverlässig erkannt werden. Die bei einer Betriebsstörung anfallenden Gemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 6.4 Diese Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 6.5 Die Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
- 6.6 Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Leitstelle Nord- West Brandenburg oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.
- 6.7 Sind wassergefährdenden Stoffe ins Grund-, Oberflächenwasser oder in den Boden gelangt oder drohen solche Stoffe dorthin zu gelangen, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.
- 6.8 Erfolgt die Errichtung der Anlagen anders, als im Antrag beschrieben, oder ändert sich die Bauausführung, ist dies der unteren Wasserbehörde im Vorfeld schriftlich anzuzeigen.
- 6.9 Die untere Wasserbehörde behält sich das Recht vor, im Einzelfall Anordnungen zur Überprüfung der Dichtheit der Anlagenteile zu treffen.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG und Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG

Bauzeitenregelungen für Gehölzbeseitigungen / Schnittmaßnahmen

- 7.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 20.02. des Folgejahres zulässig.

Bauzeitenregelung für Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a Niststättenerlass

- 7.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 11.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.
- 7.3 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 7.4 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

- 7.5 Die WEA 02 und 03 sind im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten. Die Flächenkulisse umfasst in der Gemarkung Jabel, Flur 3, die Flurstücke 138 und 182 und in der Gemarkung Wittstock, Flur 15, die Flurstücke 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 185 und 187 (s. Karte des Maßnahmenblatts der Vermeidungsmaßnahme V4AFB). Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.
- 7.6 Ändert sich der Bewirtschafter der Flächen oder wird die „Vereinbarung über die Benachrichtigung des Anlagenbetreibers bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ aus anderweitigen Gründen widerrufen, ist das LfU, Referat N1 sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).
- 7.7 Kann die Abschaltung der WEA nach NB IV.7.5 z. B. aufgrund eines Unwirksamwerdens der Vereinbarung im Betriebszeitraum der WEA 02 und 03 nicht gewährleistet werden, sind die WEA 02 und 03 im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn dem LfU eine neue Vereinbarung vorgelegt und durch LfU, Referat N1 bestätigt wurde. Alternativ können andere anerkannte Schutzmaßnahmen vorgeschlagen werden.
- 7.8 Das LfU, Referat N1 ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach NB IV.7.5 gewährleisten. Der Betreiber hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

Fledermäuse

- 7.9 Die WEA 02 und 03 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h

- 7.10 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Flora / Biotope

- 7.11 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

- 7.12 Maßnahme A1 „Neuanlage von Hecken mit heimischen Gehölzen, Siedlung Bauhof (Wittstock/Dosse)“ des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Wittstock/ Dosse, Flur 14, Flurstücke 49, 52, 53, 54 umzusetzen.
Pflanzung und Erhalt einer dreireihigen Hecke mit Überhältern aus gebietsheimischen, standortgerechten Arten auf einer Fläche von insgesamt 740 m² (zwei Heckenabschnitte mit einer Flächengröße von 320 m² (64 m x 5 m) und 420 m² (84 m x 5 m)). Ausfälle ab 10 % sind spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
- 7.13 Maßnahme A3 „Entwicklung einer Ackerbrache“ des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Wittstock/ Dosse, Flur 15, Flurstück 54 umzusetzen. Umwandlung von Acker in eine Ackerbrache durch Selbstbegrünung im Umfang von ca. 3.455 m² und dauerhaft extensive Nutzung.
- 7.14 Für die Gehölzpflanzungen gemäß NB IV.7.12 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre
- 7.15 Gemäß „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 BNatSchG – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass) vom 15.07.2024“ ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, das aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 7.16 Die Maßnahmen sind spätestens 1 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.
- 7.17 Zum Nachweis der rechtlichen Sicherung ist nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 7.18 Die Ersatzzahlung wird für das Schutzgut Boden wird in Höhe von 132.000 € festgesetzt.

- 7.19 Die Ersatzzahlung wird für das Schutzgut Landschaftsbild für die
- WEA 02 in Höhe von 21.208, - €
 - WEA 03 in Höhe von 24.779, - €
- festgesetzt.
- 7.20 Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Die Ersatzzahlung für die Schutzgüter Boden und Vegetation sind in einer Summe einen Monat vor Baubeginn der ersten WEA fällig.
- Die Zahlungen sind an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:
- Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX
- Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

- 7.21 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a) Sofern nach NB IV.7.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b) Die Anlage der Schwarzbrache nach NB IV.7.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV.7.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - c) In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß NB IV.7.4 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
 - d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten während Bewirtschaftungsereignissen nach NB IV.7.5 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit Angabe der Bewirtschaftungstermine und entsprechenden Auszügen aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum der WEA unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotor-drehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.
 - e) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.

- f) Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV.7.9 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- g) Die Umwandlung von Acker in eine Ackerbrache nach NB IV.7.13 „Entwicklung einer Ackerbrache“ ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.
- h) Die Umsetzung der Maßnahme A1 „Neuanlage von Hecken mit heimischen Gehölzen, Siedlung Bauhof“ nach NB IV.7.12 ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuweisen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelieferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungspflege vorzulegen.

8. Luftverkehrsrecht

- 8.1 Die Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N149-5.xMW dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- 02 - N 53 ° 09 ' 05.15 " zu E 12 ° 26 ' 07.89 " eine Höhe von 199,90 mGND / 295,00 mNN
 - 03 - N 53 ° 08 ' 50.00 " zu E 12 ° 26 ' 14.29 " eine Höhe von 238,60 mGND / 332,70 mNN
- nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.8.2, Satz 2).
- 8.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrt-handbuch zu übergeben.
- 8.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

- 8.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 8.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.6 An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 8.7 Die Rotorblätter **jeder** Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot]], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
- Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
- Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.
- Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.
- Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.*

Nachtkennzeichnung

- 8.8 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 168 m bzw. ca. 129 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 8.9 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV.8.15 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV.8.8) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 8.10 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 8.11 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 8.12 Es ist eine Befeuerebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 84 m bzw. ca. 64,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 8.13 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
- 8.14 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.
- 8.15 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 8.16 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.17 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen.
- Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 8.18 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (*dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK*).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

8.19 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Aufsichtszuweisung vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 8.20 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.21 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 8.22 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 02843LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 8.23 Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz **zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.

9. Straßenrecht

- 9.1 Für die temporäre Erschließung im Bereich der B189, im Abschnitt 270, befinden sich bei der Zufahrt zur Gemeindestraße „Dunkelsruher Weg“ drei Durchlässe, Verkehrszeichen, Straßenentwässerungsgräben und ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Diese sind bei baustellenbedingtem Anlieferverkehr unbedingt zu schützen.
- 9.2 Nach vorliegendem Planungsstand werden straßenbegleitende Nebenanlagen genutzt. Es ist ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis rechtzeitig vor Beginn der Bautätigkeiten zu stellen, empfohlen wird ein zeitlicher Vorlauf von 3 Monaten. Der gebührenpflichtige Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Sachgebiet Straßenverwaltung einzureichen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16909 Wittstock/Dosse, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, drei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige WEA zu errichten und zu betreiben.

Am 19.10.2023 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4, 19 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle West, T11 des LfU ein.

Mit Schreiben vom 15.11.2025 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen bis zum 15.12.2025 aufgefordert. Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigefügten und letztmalig am 22.02.2024 ergänzten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 29.02.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 04.04.2024 aufgefordert:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Stadt Wittstock/Dosse
- Nachbargemeinde Heiligengrabe
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Darüber hinaus wurden im Landesamt für Umwelt folgende Referate um fachliche Zuarbeit gebeten:

- LfU, Referat T21 – Technischer Umweltschutz/Überwachung Neuruppin
- LfU, Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Durch die folgenden Fachbehörden wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt:

- durch die Forstbehörde mit letztmaliger Nachforderung am 24.11.2025
- durch die Luftfahrtbehörde mit Schreiben vom 15.03.2024
- durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit letztmaliger Nachforderung am 26.11.2025
- durch das Naturschutzreferat N1 des LfU mit letztmaliger Nachforderung am 03.11.2025
- durch das Überwachungsreferat T21 des LfU mit Schreiben vom 10.11.2023

Die Stadt Wittstock/Dosse versagte am 03.05.2024 das gemeindliche Einvernehmen, und der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gab mit Schreiben vom 06.05.2024 eine negative Stellungnahme ab aufgrund des entgegenstehenden Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Wittstock/Dosse.

Daraufhin erfolgte mit Schreiben vom 21.05.2024 die Anhörung der Antragstellerin zur beabsichtigten Ablehnung des Genehmigungsantrages. Nach zweimaliger Fristverlängerung reichte die Antragstellerin am

14.08.2024 ein Antwortschreiben über die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ein, wonach die Ausschlusswirkung für Windenergienutzung auf nicht ausgewiesen Flächen des FNPs offenkundig rechtswidrig ist.

Nach erneuter Beteiligung des Landkreises mit den Ausführungen des Antragstellers zur offenkundigen Rechtswidrigkeit des FNPs mit Schreiben vom 19.08.2024, teilte der Landkreis mit Schreiben vom 04.11.2024 mit, dass sich seitens des Landkreises der raumordnungs- und planungsrechtliche Status bezüglich des Vorhabens nicht geändert hat.

Zur Entscheidungsfindung, ob von der behördlichen Verwerfungskompetenz Gebrauch zu machen und der FNP unangewendet zu lassen ist, wurde am 17.01.2025 das Referat Rechtsangelegenheiten S4 des LfU beteiligt. Mit Votum vom 14.02.2025 teilte das Referat S4 mit, dass der FNP offensichtlich unwirksam sein dürfte und damit letztlich nicht anzuwenden wäre.

Daraufhin wurde der Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit Schreiben vom 13.03.2025 erneut beteiligt, sowie eine Anhörung der Gemeinde zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens mit Schreiben vom 12.03.2025 durchgeführt. Der Landkreis führt in seiner Antwort vom 05.05.2025 aus, dass es nachvollziehbar ist, wenn das LfU als Genehmigungsbehörde von seiner behördlichen, sog. „inzidenten“ Normverwerfungskompetenz Gebrauch macht, indem es von der Unwirksamkeit des FNP 2010 der Stadt Wittstock/Dosse mit Stand November 1998, bezüglich seiner Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeht. Die Stadt Wittstock/Dosse stellte in ihrem Antwortschreiben vom 17.04.2025 auf den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 02/2008 „Dunkelsruh/Hottenberg“ ab und stellte einen Antrag auf Rückstellung des Baugesuchs bzw. auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 Abs. 1 BauGB.

Die mit Schreiben vom 30.04.2025 nachgeforderten Unterlagen zur Prüfung des Rückstellungsantrags, die am 04.07.2025 beim LfU eingingen, wurden daraufhin geprüft, ob sie eine Rückstellung des Genehmigungsantrages rechtfertigen.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 12.02.2026 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 11.03.2026 ein.

Die Antragstellerin reichte Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalles bei der Genehmigungsverfahrensstelle ein und stellte mit Formular 1.1 einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 UVPG aufgrund der räumlichen Nähe zu einem bestehenden Windpark wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde der Antragstellerin am 28.01.2026 mitgeteilt und am 28.01.2026 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Um eine zügige Erteilung der Genehmigung für die WEA 02 und 03 zu ermöglichen, stellte die Antragstellerin mit Schreiben vom 04.03.2026 den Antrag zur Aufteilung des Verfahrens und gesonderten Erteilung der Genehmigung für die WEA 02 und 03. Die WEA 01 wird in dem Verfahren Reg.-Nr. G-10-2026-010 fortgeführt.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T11 Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.3 Spalte 2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Durch die räumliche Nähe zu mehr als 20 WEA handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.6.1 (in Spalte 1 mit dem Buchstaben "X" gekennzeichnet) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG ist für die Erweiterung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und welche selbst nicht bereits die für eine zwingende UVP-Pflicht nach § 6 UVPG maßgebenden Größen- oder Leistungswerte überschreitet, erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV.2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der zwei WEA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eiswurf und Eisfall und Lichtimmissionen zu betrachten.

Allgemein

Die allgemeinen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Überwachung der WEA i. S. d. § 52 BImSchG zu gewährleisten und das behördenintern geführte Anlagenregister LIS-A kontinuierlich zu führen. Die (zusätzlichen) Mitteilungen erfordern keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Betreiber.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV.1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Immissionsschutz

Die beantragten Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149/5.X sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur mit Auflagen (Nebenbestimmungen) genehmigungsfähig, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten zu gewährleisten.

Lärm

Eine Anpassung der Gutachten von den ursprünglich drei beantragten auf die nunmehr hier genehmigten zwei WEA wird als nicht notwendig angesehen, da drei WEA den worst case darstellen.

In der Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Berichtsnummer N-IBK-2310923 vom 04.09.2023 werden die Auswirkung des Betriebs von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149-5.X mit einer elektrischen Nennleistung von 5.700 kW, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nabenhöhe von 164 m für die WEA01 und WEA03 bzw. einer Nabenhöhe von 125,4 m für die WEA02 untersucht.

Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend den Vorschriften der TA Lärm i. V. m. dem WKA-Erlass Brandenburg vom 24.02.2023 i. V. m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt.

Das Gutachten zur Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen ist hinreichend plausibel und prüffähig.

Immissionsort

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach Nr. 6.6 TA Lärm) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Die Einstufung der Immissionsorte A bis D, G, H und J erfolgte entsprechend vorausgegangener Genehmigungsverfahren im Plangebiet.

Die entsprechend der tatsächlichen Nutzung vorgenommene Einstufung des Immissionsortes E in Papenbruch, Papenbrucher Dorfstraße 1 als Mischgebiet mit einem nächtlichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) wird als sachgerecht erachtet.

Der Immissionsort F in Papenbruch, Triftweg 14 wurde entsprechend des Bebauungsplanes „Nr.1 Am Mühlenberg“ mit der Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes berücksichtigt.

Für den Immissionsort I in Liebenthal, Wittstocker Chaussee 3 wurde entsprechend seiner Lage im Außenbereich ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) angesetzt.

Für die Immissionsorte ergeben sich nach Prüfung keine abweichenden Schutzansprüche zu der gutachterlichen Einstufung.

Die Gemeinde Heiligengrabe und die Stadt Wittstock haben im Zuge der Beteiligung im gegenständlichen Genehmigungsverfahren zu der Einstufung der Immissionsorte keine Einwendungen erhoben.

Vorbelastung durch Windenergieanlagen

Als Vorbelastung werden in der vorliegenden Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Berichtsnummer N-IBK-2310923 vom 04.09.2023 38 existierende und 4 fremdgeplante (noch nicht errichtete) Vorbelastungsanlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt:

Typ	Anzahl	Nabenhöhe [m]	Schallleistungspegel [dB(A)]	σ_{Anlage} [dB(A)]
Vestas V52-850 kW	6	74	103,2	1,3
Vestas V52-850 kW	2	74	103,4	1,3
Vestas V52-850 kW	1	74	Nachtabschaltung	
REpower MD 77	3	100	103,5	0,88
Nordex N54	5	70	103,7	1,3
Enercon E40/5.40	2	65	100,8	0,9
Enercon E-53	17	73,3	101,1	0,9
Enercon E-82 E2	1	138,4	104,0	0,91
Enercon E-103 EP2 TES BM IIs	1	98	103,0	1,3
Siemens SWT-3.2-113	1	142,5	105,0	1,3
GE 5.3-158, NRO101	1	161	101,0	1,3
Nordex N163/6.X STE Mode 1	1	164	106,3	1,3
Nordex N163/6.X STE Mode 3	1	164	105,5*	1,3

* nach Stand 2024 des Parallelverfahrens wurde der Schallleistungspegel um 1,0 dB(A) zu hoch angesetzt

Für die in einem Parallelverfahren beantragte WEA Nordex N163/6.X STE wurde nach Stand 2024 der Betriebsmodus zu hoch und somit der Schallleistungspegel um 1,0 dB(A) zu hoch angesetzt.

Durch diesen Ansatz ergibt sich jedoch keine andere Beurteilung für das beantragte Vorhaben.

Entsprechend Nr. 1.1 Abs. 2 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde für die übrigen WEA der in der Genehmigung festgelegte bzw. der in Parallelverfahren beantragte Schallemissionswert zum Ansatz gebracht.

Gemäß Nr. 1.1 Abs. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses des Landes-Brandenburg vom 24.02.2023 wurde die Unsicherheit der Emissionsdaten der Vorbelastungsanlagen in gleicher Weise berücksichtigt, wie sie im Rahmen der Genehmigung angewandt wurde.

Vorbelastung durch gewerbliche Anlagen

Die vorhandene gewerbliche Vorbelastung wurde in der Schallimmissionsprognose nicht mitberücksichtigt. Aufgrund der Irrelevanz jeder einzelnen beantragten WEA kann die gewerbliche Vorbelastung im vorliegenden Fall unberücksichtigt bleiben.

Zusatzbelastung

Als Zusatzbelastung werden in der Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Berichtsnummer N-IBK-2310923 vom 04.09.2023 die Auswirkungen des Betriebs von drei WEA des Typs Nordex N149-5.X mit einer elektrischen Nennleistung von 5.700 kW, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nabenhöhe von 164 m für die WEA01 und WEA03 bzw. einer Nabenhöhe von 125,4 m für die WEA02 untersucht. Es ist geplant, die WEA zur Tagzeit im Betriebsmodus Mode 0 und in der Nachtzeit in den schallreduzierten Betriebsmodi Mode 14 für die WEA01 und Mode 18 für die WEA03 zu betreiben. Die WEA02 soll nachts abgeschaltet werden.

Für den beantragten Betriebsmodus Mode 0 zur Tagzeit wurden die FGW-konformen Messdaten einer Einfachvermessung aus dem Prüfbericht 017SE121-01-EX01 der Wind-consult GmbH vom 09.12.2021 zum Ansatz gebracht.

Zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung lag für die Schallleistungspegel der beantragten schallreduzierten Betriebsmodi Mode 14 und Mode 18 nur das Datenblatt des Herstellers vor, d. h. für diesen Anlagentyp erfolgten in diesen Modi bisher keine FGW-konformen Messungen.

Entsprechend des Prüfberichtes 017SE121-01-EX01 der Wind-consult GmbH vom 09.12.2021 für den Betriebsmodus Mode 0 und des Herstellerdokumentes F008_275_A19_IN, Revision 4 vom 14.07.2022 für die schallreduzierten Betriebsmodi Mode 14 und 18 werden mittlere zu erwartende Schallleistungspegel mit den nachfolgenden Oktavspektren angegeben:

Nordex N149/5.X

Modus	L _{WA,m} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	104,5	90,7	94,0	96,8	97,3	98,5	97,7	90,2	77,3
Mode 14	97,5	79,2	85,4	89,1	91,7	92,4	89,9	82,3	74,3
Mode 18	95,5	77,2	83,4	87,1	89,7	90,4	87,9	80,3	72,3

Oktavbänder lt. Prüfbericht 017SE121-01-EX01 für Mode 0 und gemäß Herstellerangaben für Mode 14 und 18

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von $\Delta L = 2,1$ dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher sich aus der Unsicherheitsbetrachtung des Prognosemodells ($\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_S = 1,2$ dB und $\sigma_{\text{Prog}} = 1$ dB) ergibt, emissionsseitig auf den Schallleistungspegel aufgeschlagen.

Gesamtbelastung / Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnungen erfolgten mit der Software windPRO, Version 3.5 der Firma EMD International A/S in einer Aufpunkthöhe von $h = 5,0$ m über Geländehöhe. Die Berechnungen erfolgten entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{met} = 0$ dB. Die Bodendämpfung (A_{gr}) wurde mit -3 dB berücksichtigt.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die maßgeblichen Immissionsorte prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

IO	Immissionsort	IRW Nacht [dB(A)]	Vorbelas- tung [dB(A)]	Zusatzbelas- tung [dB(A)]	Gesamtbe- lastung [dB(A)]
			$L_{rV,90}$	$L_{rZ,90}$	$L_{rG,90}$
A	Wittstock/Dosse, Wilmersdorfer Weg 7	45	43	25	43
B	Wittstock/Dosse, Liebenthaler Weg 15a	45	47	28	47
C	Dunkelruh, Dunkelruher Weg 4	45	48	33	48
D	Bauhof, Bauhofweg 20	40	44	18	44
E	Papenbruch, Papenbrucher Dorfstr. 1	45	42	22	42
F	Papenbruch, Triftweg 14	40	41	21	41
G	Liebenthal, Liebenthaler Dorfstr. 37c	40	42	23	42
H	Liebenthal, Liebenthaler Dorfstr. 2	40	41	21	41
I	Liebenthal, Wittstocker Chaussee 3	45	44	23	44
J	Jabel, Alter Bahndamm 1c	40	40	21	40

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

Auswertung Zusatzbelastung:

Die Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten (IO) um mehr als 10 dB(A) auch unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %. Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der beantragten WEA.

Auswertung Gesamtbelastung:

An den Immissionsorten IO A, E, I und J unterschreitet die Gesamtbelastung einschließlich eines oberen 90%igen Vertrauensbereichs den geltenden Immissionsrichtwert oder hält diesen genau ein.

An den Immissionsorten IO F und H überschreitet die Gesamtbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert um 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm soll aber die Genehmigung wegen einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um nicht mehr als 1 dB(A) nicht versagt werden, wenn wie im vorliegenden Fall die Vorbelastung einen maßgeblichen Beitrag zu der Überschreitung leistet.

An den Immissionsorten IO B, C, D und G überschreitet die Gesamtbelastung aufgrund der Vorbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 1 dB(A).

Alle Immissionsorte liegen jedoch nicht im Einwirkungsbereich der beantragten WEA nach Nr. 2.2 TA-Lärm. Daher ist das beantragte Vorhaben als genehmigungsfähig zu erachten.

Begründung Nebenbestimmungen:

Die NB IV.2.1.1 und NB IV.2.1.3 resultiert aus Nr. 5.1 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023.

Zur Einhaltung des § 52 Abs. 2 BImSchG wurde die NB IV.2.1.2 formuliert.

Schattenwurf

Eine Anpassung der Gutachten von den ursprünglich drei beantragten auf die nunmehr hier genehmigten zwei WEA wird als nicht notwendig angesehen, da drei WEA den worst case darstellen.

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen (periodischer Schattenschlag, Lichtreflexe) erfolgt gemäß dem Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025 „Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA)“ (WKA-Schattenwurf-Erlass). Entsprechend der WKA-Schattenwurf-Leitlinie liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die für die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden WEA überschritten werden. Durch entsprechende technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes (Abschaltvorrichtungen) ist dann die theoretisch bzw. astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer der WEA jährlich auf 30 Stunden bzw. täglich auf 30 Minuten zu begrenzen. Bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

In der vorliegenden Schattenwurfprognose der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 06.09.2023, Berichtsnummer.: S-IBK-2300923 werden die Auswirkungen der beantragten drei WEA bezüglich des Schattenwurfs an 6 Immissionsorten untersucht.

In Bezug auf die Vorbelastung flossen 38 Bestandsanlagen sowie 4 parallel geplante Anlagen an den betrachteten Immissionsorten in die Berechnung der Beschattungsdauer ein. Die Zusatzbelastung trägt an allen 6 Immissionsorten zum Schattenwurf bei.

Für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case-Betrachtung) werden folgende Werte prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

Immissionsort		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
A	Dunkelsruh, Dunkelsruher Weg 4	37:34	0:24	190:27	1:15	227:05	1:26
B	Witttock/D., Liebenthaler Weg 15a	60:27	1:01	38:06	0:49	98:33	1:01
C	Witttock/D., Wilmersdorfer Weg 7	0	0	44:57	0:40	44:57	0:40
D	Jabel, An der Sandschale 2 (Büro)	40:28	0:39	46:35	0:43	71:24	0:52

Immissionsort		Vorbelastung		Zusatzbelas- tung		Gesamtbelas- tung	
		h/a	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d
E1	Liebenthal, Wittstocker Chaussee 2 (Büro-NO)	37:36	0:32	20:29	0:26	56:36	0:42
E2	Liebenthal, Wittstocker Chaussee 2 (Büro-SO)	34:04	0:32	20:44	0:26	53:26	0:43

Durch die geplanten Anlagen kommt es an allen 6 Immissionsorten A bis E2 zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung durch periodischen Schattenwurf. Dadurch sind am Immissionsort C erstmalige und an den Immissionsorten A, B, D bis E2 weitergehende Überschreitungen des Jahresrichtwertes astronomisch möglich.

An den Immissionsorten A und C sind erstmalige und an den Immissionsorten D bis E2 sind weitergehende Überschreitungen des Tagesrichtwertes astronomisch möglich.

An den betrachteten Immissionsorten A, B und D bis E2, an denen bereits Überschreitungen durch die Vorbelastungsanlagen zu verzeichnen sind, ist jegliche weitere Erhöhung der Beschattungszeiten durch periodischen Schattenschlag durch eine geeignete Abschaltvorrichtung zu vermeiden.

Um erhebliche Belästigungen durch periodischen Schattenwurf auszuschließen, ist die Installation einer Schattenwurf-Abschaltvorrichtung für die WEA erforderlich.

Die Abschaltautomatik ist so zu konfigurieren, dass die WEA an den betroffenen Immissionsorten auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der zulässigen jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. Dabei sollten neben den exemplarisch in der Schattenwurfprognose untersuchten Immissionsorten auch weitere Gebäude im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. Dazu waren die NB IV.2.2.1 und NB IV.2.2.2 zu erlassen.

Die Konfigurationsprotokolle der Abschaltautomatik sind dem zuständigen Überwachungsreferat, LfU/ T 21 zu übergeben, dazu wurde NB IV.2.2.3 erlassen.

Gemäß Nr. 4.1 der WKA Schattenwurf-Leitlinie sollen die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden, wozu NB IV.2.2.4 aufgenommen wurde. Die entsprechenden Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde, LfU/ T 21 einsehbar sein.

Die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf bleiben auch bei Wegfall der WEA 01 bestehen, da bereits die WEA der Vorbelastung zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führen und die beantragten WEA anteilig zusätzlichen Schattenwurf leisten.

Eiswurf und Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WEA können allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eisabwurf erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten, ist die WEA ggf. mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird, in dem der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet wird

oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

Entsprechend dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Wittstock, Referenz-Nr. 2023-L-093-P4-R0 – ungekürzte Fassung der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 05.02.2024 wurden die beantragten WEA standortspezifisch untersucht. Als Schutzobjekte gelten für die WEA02 die Bundesstraße B189 und der Fahrradweg entlang der B189.

Laut Gutachten sind die geplanten WEA neben dem Nordex-Eiserkennungssystem mit einem optionalen zertifizierten Eiserkennungssystem ausgerüstet, wie auch in NB IV.2.3.1 bestimmt wird. Nach der Abschaltung durch das Eiserkennungssystem werden die WEA in einen definierten Zustand versetzt. Dadurch kann die Gefährdung durch Eiswurf weitestgehend ausgeschlossen werden.

Unabhängig vom ermittelten Risiko sind als generelle Maßnahme Warnschilder an den Zufahrtswegen zu den WEA in einem Abstand von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ aufzustellen, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von WEA warnen, dazu war NB IV.2.3.2 zu erlassen.

Disco-Effekt (optische Wirkung)

Von WEA können durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) belästigende optische Wirkungen hervorgerufen werden. Der Disco-Effekt wird antragsgemäß entsprechend des Herstelldokuments E0004000420 Rev. 06 vom 15.09.2021 durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, RAL 7035 und verringerter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vermindert.

Lichtimmissionen

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Leitlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist $<1\%$ des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfäche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Auf Grund der Kritik von Bürgern an der Befeuerung wurden verschiedene Maßnahmen entwickelt, die zu einer Minderung der Belästigung beitragen können.

Die beantragten WEA sollen entsprechend den Antragsunterlagen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgerüstet werden, um den Belästigungsgrad während der Nachtzeit für die in der Nachbarschaft befindliche Wohnbebauung zu minimieren.

Die neu zu errichtenden WEA sind zur weiteren Minimierung von Belästigungen mit dem bestehenden Windpark zu synchronisieren. Zur Einhaltung des § 5 BImSchG wurde die NB IV.2.4.1 formuliert.

Turbulenzen

Der Antragsteller legte dazu das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wittstock der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 14.11.2024, Referenz-Nummer 2024-C-105-P3-R1 vor. Der Nachweis der Standorteignung wurde durch einen Vergleich der Windbedingungen mit den Auslegungslasten geführt und einen Vergleich der Lasten erbracht. Die Überprüfung ergab, dass die Standorteignung gemäß der DIBt-Richtlinie 2012 nachgewiesen wurde bzw. ein vernachlässigbarer Einfluss durch die geplanten WEA vorliegt, der die Standorteignung dieser WEA durch den Zubau der geplanten WEA nicht gefährdet.

Die Auslagerung der WEA 01 in ein separates Genehmigungsverfahren hat darauf keinen Einfluss.

Abfall

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Bei dem Betrieb der Anlagen können Abfälle im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen.

Gemäß § 24 NachwV ist für die beantragten Anlagen ein Register zu führen.

Hierzu waren die NB IV.3.1 bis NB IV.3.3 zu erlassen, die auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Nachweisverordnung beruhen, sowie die NB IV.5.1.1 bis NB IV.5.1.4, die auf der Gewerbeabfallverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung beruhen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die Nebenbestimmungen NB IV.1.12 und IV.4.2 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht, das Straßenrecht und das Forstrecht.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines (qualifizierten) Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Danach ist grundlegend zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich nach Maßgabe des § 249 BauGB privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht entgegenstehen“, die ausreichende Erschließung gesichert ist und keine Entprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB eingetreten ist.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der Flächennutzungsplan weist Standorte für die Windenergienutzung im Außenbereich positiv aus und verbindet diese Festsetzungen mit einer außergebietlichen Ausschlusswirkung. Es handelt sich insoweit also um eine Konzentrationsflächenplanung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Standorte der beantragten Windenergieanlagen befinden sich allesamt außerhalb der planerisch ausgewiesenen Konzentrationszonen. Allerdings steht der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wittstock nach eingehender Prüfung durch das LfU dem Vorhaben nicht entgegen.

Flächennutzungsplan der Stadt Wittstock/Dosse

Die beantragten WEA auf den Flurstücken 187 bzw. 46 und 49 liegen nicht in der SW – Fläche (Flächen für die Windenergienutzung) des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wittstock/Dosse. Mit der im FNP von Wittstock dargestellten SW – Fläche soll für privilegierte WEA eine Flächendarstellung mit Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA an anderer Stelle im Stadtgebiet von Wittstock bewirkt werden. Demzufolge wären dem Vorhaben gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 245e Abs. 1 BauGB öffentliche Belange entgegenzuhalten.

Die Historie des Flächennutzungsplan der Stadt bzw. des städtischen Ortsteiles von Wittstock / Dosse stellt sich wie folgt dar:

1. Mit Bekanntmachung vom 30.11.1998 wurde der FNP 2010 der Stadt Wittstock/Dosse mit den Siedlungsbereichen Biesen, Heinrichsdorf, Eichenfelde, Alt Daber, Neu Biesen, Babitz wirksam.
2. Mit Bekanntmachung vom 24.07.2002 wurde die 1. Änderung des FNP der Stadt Wittstock/Dosse wirksam.
3. Mit Bekanntmachung vom 23.10.2007 wurde der FNP der Stadt Wittstock/Dosse in der Fassung der 2. und 3. Änderung wirksam.
4. Mit Bekanntmachung vom 19.04.2011 wurde die 4. Änderung des FNP der Stadt Wittstock/Dosse wirksam.
5. Mit Bekanntmachung vom 10.05.2013 wurde die 5. Änderung des FNP der Stadt Wittstock/Dosse wirksam.

Der Planinhalt zur Windenergie wurde bereits in dem, unter 1. benannten FNP 2010 der Stadt Wittstock/Dosse vom November 1998 konstitutiv geregelt, indem eine Sonderbaufläche SW mit der inhaltlichen Ergänzung „Umgrenzung von Flächen, die für Windkraftanlagen geeignet sind“, dargestellt ist.

Im Erläuterungsbericht zum FNP vom November 1998, Seite C 13, Pkt.1.4.3.3 Planung, letzter Absatz heißt es: „Mit der Ausweisung dieser Fläche ist gleichzeitig festgelegt, dass in den anderen Gebieten der Gemarkung die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist.“

Aus den unter 2. – 5. genannten FNP – Änderungen ergeben sich zum Planinhalt Windenergie keine weiteren konstitutiven Regelungen. In der Begründung zur 2. und 3. Änderung des FNP der Stadt Wittstock/Dosse erfolgte unter 8. eine „Klarstellende Bewertung zur Nutzung der Windenergie in der Stadt Wittstock/Dosse“.

Darin ist insbesondere ausgeführt, dass die „SW“ – Flächendarstellung, welche die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft überlagert, die Konsequenz hat, dass privilegierte Windenergieanlagen innerhalb dieser „Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung“ zulässig sind und außerhalb dieser Fläche nicht.

Weitere Ausführungen erfolgen zur Vereinbarkeit der Darstellung mit den in 2007 gültigen regionalplanerischen Regelungen zur Windkraft sowie zu Beschränkungen, die sich aus Abstandserfordernissen zur Wohnnutzung in „Dunkelsruh“, zu Infrastrukturtrassen, zu topographisch prägenden Elementen – „Hottenburg“ und zum siedlungsgeschichtlich bedeutsamen Bodendenkmal – „Landwehr“ für die Windkraftnutzung ergeben können.

Allerdings wird die Darstellung einer „Konzentrationszone für die Windenergienutzung“ als Sonderbaufläche-Windenergienutzung in der 2. und 3. Änderung des FNP der Stadt Wittstock/Dosse aus formellen Gründen als offensichtlich unwirksam beurteilt und entfaltet damit keine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Genehmigung der 2. und 3. Änderung des FNP der Stadt Wittstock/Dosse am 23. Oktober 2007 im Dosse Kurier ist nicht ordnungsgemäß gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht worden und damit nicht wirksam in Kraft getreten.

Somit wäre die Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben der vg. Planinhalt des FNP 2010 der Stadt Wittstock/Dosse vom November 1998, weil dieser die konstitutive Regelung zur Windenergie beinhaltet.

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hatte im Rahmen einer Arbeits-/Dienstberatung mit den Planungsämtern und den höheren Verwaltungsbehörden im Land Brandenburg am 09.11.2011 klarstellend mitgeteilt, dass ein FNP, dem die Konzentrationswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommen soll, durch eine geeignete zeichnerische Darstellung und durch eine entsprechende textliche Darstellung auf der Planzeichnung, ausdrücklich zu regeln ist. Auf der Planzeichnung des FNP 2010 vom November 1998 ist die dargestellte Sonderbaufläche SW in der Legende zur Planzeichnung mit der Formulierung erklärt: „Umgrenzung von Flächen, die für Windkraftanlagen geeignet sind“. Aus dieser rein positiven standortzuweisenden Formulierung lässt sich keine generelle außergebietliche Ausschlusswirkung ableiten.

Demzufolge entfaltet der FNP von Wittstock/Dosse nach Auffassung der Genehmigungsbehörde keine Ausschlusswirkung bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet.

Der FNP ist an den Bundesverwaltungsgerichtsurteilen vom 29. Oktober 2020, vom 13. Dezember 2012 und vom 11. April 2013 sowie an dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. November 2024 zu messen. Letztgenannte Entscheidung betrifft einen Fall mit entsprechender Problemlage bezüglich eines anderen FNP betrifft, der auf Grund formeller Mängel vom OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt, soweit mit ihm außerhalb der dargestellten Sondergebiete „Windkraftanlagen“ die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirkt werden soll. Es ist festzustellen, dass der FNP 2010 der Stadt Wittstock/Dosse vom November 1998 hinsichtlich seiner Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die in den Schreiben der prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbh und des LfU – Rechtsreferat S4 dargelegten vergleichbaren formellen Mängel aufweist. Für beide Schreiben wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Somit kann dem geplanten Windkraftvorhaben eine Ausschlusswirkung des FNP der Stadt Wittstock/Dosse nicht entgegengehalten werden, es wird von der Unanwendbarkeit des FNP 2010 der Stadt Wittstock/Dosse mit Stand November 1998, bezüglich seiner Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgegangen.

Der Landkreis Ostprignitz Ruppin teilte mit Schreiben vom 05.05.2025 nach erneuter Prüfung des FNP ebenfalls mit, dass „der FNP 2010 der Stadt Wittstock/Dosse vom November 1998 hinsichtlich seiner Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die in den Schreiben der prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbh und des LfU – Rechtsreferat S4 dargelegten formellen und materiellen Mängel aufweist“, was in der

Stellungnahme vom 10.03.2026 bestätigt wird. Diese Sichtweise teilt letztlich auch die Stadt Wittstock in Ihrem Schreiben vom 17.04.2025 mit der Einschätzung, dass aufgrund der geltenden Rechtsprechung die Außenwirkung des FNP gering ist.

Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt unterzeichnet mit Datum vom 02.07.2025 in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8.1.d) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Die Vorhabengrundstücke sind über den Dunkelsruher Weg in einer für den zu erwartenden Betriebsverkehr ausreichenden Weise an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Alle Baulasterklärungen für die dauerhafte Zuwegung liegen der Bauaufsichtsbehörde unterschrieben vor. Zur Sicherstellung der Baulasteintragungen war NB IV.4.1 zu erlassen.

Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird.

Die Gemeinde hat ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 03.05.2024 versagt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde – hier also gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 BbgBO i.V.m. § 13 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZV das LfU – jedoch ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat die Stadt Wittstock mit Schreiben vom 12.03.2025 zur Ersetzung des Einvernehmens angehört. Der Gemeinde wurde Gelegenheit zur erneuten Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens gegeben. Mit Schreiben vom 17.04.2025 hielt die Gemeinde an der Versagung des Einvernehmens fest und ergänzte die Versagung mit einem Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Die Gemeinde begründete die Versagung des Einvernehmens maßgeblich damit, dass

1. Eine Ausschlusswirkung des FNP der Stadt Wittstock/Dosse für WEA auf den beantragten Vorhabensstandorten vorliegt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 02/2008 „Dunkelsruh/Hottenberg“ entgegensteht.
3. Die Nähe zum Bodendenkmal Landwehr entgegensteht.
4. Das Landschaftsbild beeinträchtigt wird.
5. Die Erschließung über Dunkelsruh entgegensteht.
6. Die Erschließung über das Bodendenkmal Landwehr eine Teilzerstörung bewirkt.

Dies rechtfertigt gemessen am Prüfmaßstab des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Versagung des Einvernehmens nicht, weshalb es nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen war.

Zu 1.:

Die Darstellung einer „Konzentrationszone für die Windenergienutzung“ als Sonderbaufläche-Windenergienutzung in der 2. und 3. Änderung des FNP der Stadt Wittstock/Dosse ist, wie schon oben ausgeführt, aus formellen Gründen offensichtlich unwirksam und kann damit keine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten. Die Genehmigung der 2. und 3. Änderung des FNP der Stadt Wittstock/Dosse am 23. Oktober 2007 im Dosse Kurier wurde nicht ordnungsgemäß nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht und ist damit nicht wirksam in Kraft.

Zu 2.:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 02.04.2008 gefasst. Allerdings wurde bisher keine Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligung durchgeführt oder das Verfahren zielführend weiter betrieben. Eine Sperrwirkung entfaltet der Aufstellungsbeschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gerade nicht.

Auch der Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB vom 17.04.2026 konnte nicht ausreichend untersetzt werden. Mit Schreiben vom 30.04.2025 forderte das LfU die Stadt Wittstock auf, eine Zusammenstellung und Übermittlung entscheidungsrelevanter Unterlagen zum Planungsprozess für den betroffenen Bebauungsplan zu übermitteln:

1. Begründung des Antrags auf Zurückstellung (auch unter Betrachtung von Fragen wie: könnten die WEA in den B-Plan zum Gewerbegebiet integriert werden)
2. eine Auflistung des bisherigen Verfahrenslaufes zum Planvorhaben
3. die maßgeblichen Beschlüsse und Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung (z.B. Aufstellungsbeschluss, Planungskonkretisierungen)
4. der Nachweis der ordnungsgemäßen Bekanntmachung oder Ersatzbekanntmachung dieser Beschlüsse (z.B. durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder Anschlag in Bekanntmachungskästen)
5. Planfassungen, die einer eventuellen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beigelegt wurden
6. Planfassungen, die einer eventuellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beigelegt wurden
7. soweit vorliegend Stellungnahmen der TöB und der Öffentlichkeit aus den bisherigen Beteiligungen
8. auch ältere Entwurfsfassungen und Vorentwürfe soweit vorhanden, falls abweichend von o.g. Unterlagen
9. eine kurze, aktuelle Einschätzung zum derzeitigen Verfahrensstand incl. Zeitschiene
10. Hinweise auf beauftragte Planungsbüros und Gutachter in Bezug auf das Planvorhaben, jeweils mit Datumsangaben zu Beauftragung und Tätigwerden

Die am 30.06.2025 eingereichten, umfangreichen Unterlagen enthalten mehrfach Unterlagen ohne ersichtlichen Bezug zum Vorgang und mehrere der angeforderten Dokumente wurden nicht bereitgestellt. So konnten keine Planfassungen zu einer eventuellen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgelegt werden oder Stellungnahmen der TöB und der Öffentlichkeit aus den bisherigen Beteiligungen, obwohl der Aufstellungsbeschluss schon 2008 gefasst wurde.

Die Auflistung des bisherigen Verfahrensablaufes (Unterlagen Rückstellungsantrag entsprechend Verfahrensakte, Anlage – Übersicht der einzelnen vorbereitenden Maßnahmen und Grundlagen) erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen den Jahren 2008 – 2011. Ab Februar 2009 ist keine inhaltliche Arbeit mehr erfolgt. Es folgten lediglich Beschlüsse zur Verlängerung der ersten Veränderungssperre sowie der Beschluss einer erneuten Veränderungssperre. Diese zweite Veränderungssperre wurde nicht verlängert. Ab dem Jahr 2011 wurde das Gebiet Dunkelsruh/Hottenberg nicht mehr als bedeutend für die Entwicklung von Gewerbe angesehen (im Gewerbeflächenkataster ist das Gebiet Dunkelsruh/Hottenberg nicht enthalten). Die ab 2017 genannten Tätigkeiten betreffen nahezu ausschließlich den Bereich um das Gewerbegebiet Pritzwalker-

Straße Süd, östlich der Bundesautobahn A19. Lediglich die „Bedarfs- und Entwicklungsanalyse für Gewerbeflächen in der Stadt Wittstock/Dosse und der Gemeinde Heiligengrabe" geht hierüber hinaus, begründet jedoch keine Planungsabsicht. Ende 2024 beschloss die Stadt Wittstock/Dosse für Teile des Bereichs Dunkelsruh/Hottenberg einen Aufstellungsbeschluss inkl. erneuter Veränderungssperre, Gegenstand ist Photovoltaik. Letztlich erfolgte die Wiederaufnahme der Aktivitäten erst wieder am 11.12.2024 in Gestalt der Satzung über das Vorkaufsrecht für das Gebiet Dunkelsruh/Hottenberg.

Somit konnte dem Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB nicht stattgegeben werden.

Zu 3. und 6.:

Gemäß der fachbehördlichen Stellungnahme der rechtlichen Bauaufsicht und Denkmalschutz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 16.07.2024 bestehen keine Bedenken gegen die denkmalschutz-rechtliche Erlaubnis zur Querung der Landwehr unter der Auflage der Nutzung einer Fly-over Bridge. Der in der Stellungnahme zur Anhörung vorgebrachte Umweltbelang des Schutzes von „Alleen und Baumreihen" ist unbeachtlich, da ein gesetzlich normierter Schutzstatus hiermit nicht verbunden ist. Bei der Landwehr handelt es sich gerade um kein Gebiet mit einem relevanten Schutzstatus i.S. des Naturschutzes. Es finden sich auf diesem Abschnitt weder schutzwürdige Biotopstrukturen noch eine durchgängige Allee von Bäumen.

Zu 4.:

Die geplanten Anlagenstandorte sollen zwischen den Bundesautobahnen 19 und 24 sowie der Bundesstraße 189 errichtet und betrieben werden. In diesem Bereich besteht bereits ein Windpark mit über 40 WEA. Die hier beantragten 3 WEA verdichten bzw. erweitern den Windpark im östlichen Bereich. Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung, vor allem durch die Bestands-Windfarm mit WEA unterschiedlicher Gesamthöhen, kommt es durch die geplanten Anlagen zu einer vergleichsweise geringfügigen Verstärkung der vor Ort bereits vorhandenen technogenen Überformung.

Zu 5.:

Gemäß der fachbehördlichen Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenwesen vom 21.03.2024 ist die rückwertige Erschließung des Vorhabens über die B189 sowie die Gemeindestraße „Dunkelsruher Weg" gesichert. Nach Auffassung des LfU handelt es sich um eine reguläre Gemeindestraße ohne einschränkende Zweckbestimmung. Für die temporäre Erschließung ist bei Nutzung von straßenbegleitenden Nebenanlagen eine separate temporäre Sondernutzungserlaubnis erforderlich, die beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Sachgebiet Straßenverwaltung einzureichen ist. Weiterhin bestätigt die Stadt Wittstock in der Begründung vom 25.11.2025 zur Ablehnung des Erschließungsangebots seitens der GASAG für den Dunkelsruher Weg (Flurstück 312, Flur 15 der Gemarkung Wittstock), dass es sich um eine fiktiv öffentlich gewidmete Verkehrsfläche handelt. Auch die Befürchtung, dass durch eine separate Erschließung der drei bzw. nunmehr zwei, zum bestehenden Windpark hinzukommenden, WEA über den Dunkelsruher Weg, und nicht über schon bestehende Zuwegungen, ermöglicht die Erschließung und den Zubau weiterer WEA, ist rein spekulativ. Mutmaßungen der Stadt Wittstock/Dosse zu künftigen Entwicklungen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sind unbeachtlich und begründen keine Versagung.

Abstandsregelung des § 249 Abs. 9 BauGB

§ 249 Abs. 9 BauGB besagt, dass die Länder durch Landesgesetze bestimmen können, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten.

Vorliegend wird auf das Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG)

vom 20. Mai 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3]), abgestellt.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur Anwendung auf Vorhaben, welche einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder zulässigerweise errichteten Wohngebäuden, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB, einhalten.

Bei dem Wohnplatz Dunkelsruh, der sich in etwa 500m Abstand zur nächstgelegenen WEA 02 mit einer Gesamthöhe von 199,9 m befindet, handelt es sich um eine „im Außenbereich befindliche Splittersiedlung“. Demzufolge handelt es sich nicht um einen Innenbereich gemäß § 34 BauGB und auch nicht um zulässigerweise errichtete Wohngebäude in einem Gebiet mit Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB. Somit wäre das BbgWEAAbG hier nicht zu beachten.

Der Mindestabstand zwischen WEA und Wohnhäusern wird in § 249 Abs. 10 BauGB definiert. Demnach steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und der Wohnnutzung mindestens das Zweifache der Gesamthöhe der Windenergieanlage einhält bzw. überschreitet. Das ist vorliegend der Fall.

Reduzierte Abstandsfläche nach § 67 BbgBO

Gemäß dem Antrag auf Abweichung von der gem. § 6 Abs. 2 BbgBO anfallenden Abstandsfläche von 0,2 H auf die Projektionsfläche (0 H) vom 30.06.2025 hinsichtlich der Reduzierung der Abstandsfläche wird eine Abweichung nach § 67 BbgBO gestattet.

Der Nachweis der Abstandsflächen wurde ausweislich der amtlichen Lagepläne erbracht. Die Reduzierung auf die Projektionsfläche ergab 74,68 m.

Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen der BbgBO und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 BbgBO, vereinbar sind. Vorliegend obliegt entsprechend der Stellungnahme des Landkreises vom 10.03.2026 die Erteilung der Abweichung der Genehmigungsbehörde, somit dem LfU, Referat T 11.

Nach Prüfung der Rückmeldung der Nachbarn wurden vorgebrachte Einwände gewürdigt, die jedoch nicht zur Versagung der Abweichung führten.

Vor Zulassung von Abweichungen gem. § 67 BbgBO, die öffentlich, geschützte nachbarliche Belange berühren können, hat der Antragsteller mit Schreiben vom 30.06.2025 die betroffenen Nachbarn von dem Vorhaben benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb 1 Monat gegeben. Für die Übersicht zur Nachbarbeteiligungen mit Rückmeldungen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Die Abweichung erforderte die Beteiligung von 2 Nachbarn. In einem Fall erfolgte keine Rückmeldung, sowie eine Rückmeldung mit Einwänden. Die Gründe für die Einwendung sind:

- Die Rotation der Windenergieanlagen führt zu einer Verschattung der Flächen
- Durch die Rotation ist auch zu befürchten, dass die Bodenflächen austrocknen. Die Austrocknung hat erhebliche Auswirkungen auf die Ernte.
- Die Rotation stört das Mikroklima. Es sind Veränderungen der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit zu befürchten.
- Die Anlagen führen zu einer Bodenverdichtung, die sich negativ auf den Wasserhaushalt auswirkt.

Die abstandsrechtlichen Vorschriften dienen dem Schutz des sozialen Wohnfriedens, den Belangen der Belichtung, Belüftung und der Besonnung. Sie sollen ein verträgliches Wohnklima sichern. Die geplanten WEAs sollen im Außenbereich auf Ackerflächen errichtet werden. Hier haben die Schutzziele des § 6 BbgBO weniger Gewicht als im Innenbereich.

Der Schutzzweck des § 6 BbgBO hinsichtlich des dem Nachbarn Zumutbaren gilt für WEAs im Allgemeinen nur eingeschränkt. Wegen ihrer untypischen baulichen Eigenart und der Lage der Anlagen auf Ackerflächen im Außenbereich können abweichend vom Regelfall durchaus Abweichungen zugelassen werden.

Die vorliegenden Nachbar-Einwendungen unterliegen anderen Rechtsvorschriften und fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 3 BbgBO und des § 6 BbgBO. Entgegenstehende Interessen der betroffenen Eigentümer, wie etwa eigene Bauabsichten, wurden nicht geltend gemacht.

Zur Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen waren die NB unter IV.4 in diese Entscheidung aufzunehmen, sie begründen sich aus der BbgBO.

Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windkraftanlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks, hat der Bauherr gemäß (§ 35 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 72 Abs. 2 BbgBO) eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen, dazu war NB IV.4.2 zu erlassen. Die Sicherheitsleistung entspricht 10% der Rohbaukosten (anrechenbarer Bauwert) für die Windkraftanlagen.

Gewässerschutz

Die untere Wasserbehörde wurde im Verfahren beteiligt, um zu prüfen, ob die Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zulässig sind. Einer gesonderten Anzeige nach § 40 AwSV für die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedarf es nicht, da die hier beantragte Genehmigung nach § 13 Satz 1 BImSchG u.a. die, die Anlagen betreffenden wasserrechtlichen Entscheidungen über die Prüfung der Maßnahmen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes einschließt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 AwSV ist eine Maßnahme zu untersagen, wenn eine Verunreinigung von Gewässern oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist und diese Nachteile nicht durch Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Für die Windkraftanlagen können die hier formulierten Nebenbestimmungen ausgleichend wirken.

Entsprechend den detaillierten Herstelleraussagen zur Reduzierung der ungewollten Stofffreisetzung können die aus dem Besorgnisgrundsatz abzuleitenden Grundanforderungen während der Errichtung und des Betriebs der WEA 2 bis 3 als erfüllt angesehen werden.

Die Nebenbestimmungen NB IV.6.1 und IV.6.2 waren aufgrund § 62 Abs. 1 WHG und die NB IV.6.3 und IV.6.4 aufgrund § 17 Abs. 1 AwSV zu erlassen, NB IV.6.5 ist in § 20 AwSV begründet.

Die Nebenbestimmungen NB IV.6.6 und NB IV.6.7 waren aufgrund von § 24 AwSV in Verbindung mit § 21 BbgWG zu erlassen.

Die NB IV.6.9 mit dem Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG war zum Schutz von Gewässern entsprechend AwSV nötig. Der Antragsteller stimmte mit Schreiben vom 09.03.2026 dem Auflagenvorbehalt zu.

Die Hinweise unter VI.4 werden auf Basis des WHG und der AwSV gegeben.

Bodenschutz

Die Vorsorgepflicht, der mit den Nebenbestimmungen IV.5.2.1 und IV.5.2.2 nachzukommen ist, besteht gemäß § 7 BBodSchG sowie § 6, Abs. 9 BBodSchV.

Die Anforderungen entsprechend NB IV.5.2.3 gelten gemäß § 6, Abs. 10 und § 7, Abs. 1 und 2 BBodSchV.

Die Anzeigepflicht gemäß NB IV.5.2.5 besteht gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1 des LfU) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2019/20 (Zug- & Rastvögel), 2020/21 (Fledermäuse, Horstkartierung & -dokumentation), 2021 (Brutvögel) und 2023 (Biotop). Ergänzend wurden Gutachten aus einem angrenzenden Vorhaben aus den Jahr 2022 verwendet (Brutvögel & Horstkartierung).

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotop nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Folgende Belange werden näher behandelt:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG und von Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich.

In Teilbereichen der Zufahrtswege sind Gehölzbeseitigungen/ Aufastungen zur Herstellung eines Lichtraumprofils erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen/ Fällungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen, potenzielle Sommer-Quartiere können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wurden in den betroffenen Gehölzen u.a. folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Buchfink, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig, Fitis, Kohlmeise, Eichelhehr, Sumpfmeise, Blaumeise, Pirol. Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen, Gehölzbeseitigungen und Fällungen folgender Zeitraum: 01.10. bis 20.02., der in NB IV.7.1 festgelegt ist.

Da sich im Wirkbereich des Vorhabens Reviere von Feldlerche, Heidelerche und Wachtel befinden, war NB IV.7.2 zu erlassen. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 10.10. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich und in den NB IV.7.2 bis IV.7.3 beschrieben.

Die im LBP benannte Maßnahme V1AFB „Baufeldfreimachung Bodenbrüter“ ist auf den Zeitraum 11.10. bis 28./29.02. des Jahres auszudehnen, weil u.a. die Art Wachtel im Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst wurde. Die Maßnahme V2AFB „Baufeldfreimachung Gehölzbrüter“ ist auf den Zeitraum 01.10. bis 20.02. des Jahres auszudehnen, weil u.a. die Art Eichelhehr im Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst wurden. Deren Brutzeiten werden mit den vorgeschlagenen Zeiträumen nicht ausreichend abgedeckt.

Die NB IV.7.4 war zu erlassen, da im zentralen Prüfbereich die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt wurde. Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäuerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch den Rotmilan gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist. Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Nach § 45 b, Anlage 1, Abschnitt 2 ist die Maßnahme als alleinige Maßnahme nicht ausreichend, weswegen auch die NB IV.7.5 zu erlassen war. Gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), Abschnitt 2 kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WEA direkt nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Da im vorliegenden Fall weniger als zwei besonders gefährdete Vogelarten und nur ein Brutpaar betroffen ist, reicht ein Abschaltzeitraum bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses aus.

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten entsprechend NB IV.7.9 festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA 02 und 03 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 9.906 m².

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 9.906 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 4.953 m²), davon

Versiegelungsart (vv = Vollversiegelung, tv = Teilversiegelung)		Fläche [m ²] pro WEA			Gehölz-Pflanzung bzw. Extensivierung (HVE)	Kompensationsfläche
		02	03	Ges.:		
Fundament	vv	437	452	889	Faktor 2	1.778 m ² (Maßnahme A3)

Versiegelungsart (vv = Vollversiegelung, tv = Teilversiegelung)		Fläche [m²] pro WEA			Gehölz-Pflan- zung bzw. Extensi- vierung (HVE)	Kompensations- fläche
		02	03	Ges.:		
Kranstell- & War- tungsfläche	tv	1.575	1.575	3.150	Faktor 1	1.677 m² (Maßnahme A3) 740 m² (Maßnahme A1) → Defizit: 733 m²
Zuwegung	tv	2.815	2.960	5.775	Faktor 1	→ Defizit: 5.775 m²
Feuerwehrstellflä- che	tv	84		84	Faktor 1	→ Defizit: 84 m²
Löschwasser- brunnen	tv	8		8	Faktor 1	→ Defizit: 8 m²
Gesamt:				9.906		→ Defizit insgesamt: 6.600 m² (Vollversiegelungs- äquivalent: 3.300 m²)

Mit den Maßnahmen in NB IV.7.12 und 7.13

- A1 „Neuanlage von Hecken mit heimischen Gehölzen, Siedlung Bauhof (Wittstock/Dosse)“; Gemarkung Wittstock/ Dosse, Flur 14, Flurstücke 49, 52, 53, 54; Umfang: ca. 740 m²
- A3 „Entwicklung einer Ackerbrache“; Gemarkung Wittstock/ Dosse, Flur 15, Flurstück 54, Umfang: ca. 3.455 m²

können die im Zusammenhang mit den Fundamenten auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig und mit dem Bau der Kranstell- & Wartungsflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen teilweise kompensiert werden. Es verbleibt für die Kranstell- & Wartungsflächen, die Zuwegungen, die Feuerwehrstellfläche und den Löschwasserbrunnen ein Kompensationsdefizit von insgesamt 6.600 m². Für den verbliebenen Eingriff in das Schutzgut Boden wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller eingereicht wurden, eine Ersatzzahlung entsprechend NB IV.7.18 festgelegt.

Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte im Jahren 2023 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Durch die Errichtung der WEA (Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegungen) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein temporärer Verlust von 117 m² (Details in untenstehender Tabelle). In der Tabelle werden eine Beeinträchtigung von Acker sowie temporäre Eingriffe in Ackerbrachen und ruderale Pionier-, Gras- du Staudenflur nicht dargestellt, da sie als nicht erheblich anzusehen sind und eine Kompensation für diese nicht erforderlich wird.

Biototyp	Ein-griff	Fläche [m²] pro WEA			Art der Kompensation	Faktor (HVE)	Kompensations-umfang [m²]
		02	03	Gesamt:			
Hecke von Bäumen überschirmt (> 10% Überschirmung) (07132)	tempo-rär	117	-	117	A1 Heckenpflanzung; Umfang: 740 m²	2	234 → vollständig kompensiert
Gesamt:		117 m² (temporär)			→ kein Kompensationsdefizit		

Mit der Maßnahme in NB IV.7.12

- A1 „Neuanlage von Hecken mit heimischen Gehölzen, Siedlung Bauhof (Wittstock/Dosse)“; Gemarkung Wittstock/ Dosse, Flur 14, Flurstücke 49, 52, 53, 54; Umfang: ca. 740 m²

kann der Verlust der Hecken multifunktionell vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Die eingebrachten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht für eine Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) geeignet. Für nicht kompensierte Beeinträchtigungen wird eine Ersatzzahlung entsprechend NB IV.7.19 festgesetzt.

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen bei dem Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da im vorliegenden Fall Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung entsprechend NB IV.7.18 in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Boden

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. Entsprechend des Schreibens vom MLEUV vom 23.07.2025 „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) / Ersatzzahlung für Bodenversiegelung“ wird bis zur Änderung der HVE empfohlen, den unter Kapitel 11 „Ersatzzahlung“ auf Seite 26 der HVE benannte Richtwert von 10 Euro je qm auf einen Betrag in Höhe von 40 € je qm anzupassen. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.

$$\Rightarrow 3.300 \text{ m}^2 \cdot 40 \frac{\text{€}}{\text{m}^2} = 132.000 \text{ €}$$

Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplanten Windenergieanlagen nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Flächen abgebildet. Die erheblich beeinträchtigten Flächen werden auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Die von der Antragsstellerin dargelegte Anwendung der Methodik (Ergänzungsunterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Kompensationsermittlung zum Landschaftsbild; AFRY; Stand: 28.11.2025) und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragten WEA erheblich beeinträchtigten Flächen sind plausibel.

Entsprechend Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 ergibt sich die fest zu setzende Ersatzzahlung pro WEA für nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus den Zahlungswerten für die verbleibenden erheblich beeinträchtigten Flächen pro Wertstufe im Untersuchungsraum.

WEA	Wertstufe	Zahlungswert [€/ ha erheblich beeinträchtigte Fläche]	verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche [ha]	Zahlungswert je Wertstufe [€]
02	Naturraum Prignitz und Ruppiner Land			
	1	3	361,15	1.083,45
	2	6	1.120,92	6.725,52
	3	9	1.394,91	12.554,19
	4	12	70,42	845,04
	5	15	0,00	0,00
	6	18	0,00	0,00
	Gesamt			21.208,2 Gerundet: 21.208
03	Naturraum Prignitz und Ruppiner Land			
	1	3	429,44	1.288,32
	2	6	1.286,99	7.721,94
	3	9	1.659,31	14.933,79
	4	12	69,55	834,6
	5	15	0,00	0,00
	6	18	0,00	0,00
	Gesamt			24.778,65 Gerundet: 24.779

Somit ist das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Luftverkehrsrecht

Mit Schreiben vom 29.02.2024 wurde die LuBB im Zuge der Behördenbeteiligung aufgefordert, eine fachbehördliche Stellungnahme / luftbehördliche Zustimmung zum v. g. Vorhaben abzugeben. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von 3 Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N149-5.xMW mit einem Rotordurchmesser von 149,10 m - davon 2 Anlagen mit einer Nabenhöhe von 164 m und somit einer Gesamthöhe von 238,60 m über Grund und einer Anlage mit einer Nabenhöhe von 125,40 m und somit einer Gesamthöhe von 199,90 m über Grund. Die Rotorblattlänge dieses Typs beträgt 72,40 m. Mit Antrag des Antragstellers vom 04.03.2026 zur Aufteilung des Verfahrens erfolgt vorliegend eine gesonderte Erteilung der Genehmigung für die WEA 02 und 03. Mit Schreiben vom 13.03.2026 bestätigte die LuBB die Gültigkeit der Stellungnahme vom 27.06.2024 unter Herausnahme der WEA 01.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84								Anlagentyp NORDEX N149		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN	Gem.	Flur	Flurstück				
	N				E				NH	RD										
02	53	°	09	'	05.15	"	12	°	26	'	07.89	"	125,40	149,10	199,90	95,10	295,00	Wtk	15	187
03	53	°	08	'	50.00	"	12	°	26	'	14.29	"	164	149,10	238,60	94,10	332,70	Wtk	15	46, 49

* Die v. g. Angaben entsprechen dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 20.03.2024 (ELiA Februar 2024); die Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Wittstock, innerhalb des Autobahnkreuzes Wittstock/Dosse zwischen dem Autobahndreieck Wittstock/Dosse (BAB 24 / BAB 19), der Autobahnabfahrt Wittstock (BAB 24) und der Autobahnabfahrt Pritzwalk (BAB 19). Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des in diesem Bereich betriebenen Windfeldes dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Da die erforderlichen Prüfungen zum Zeitpunkt des Fristablaufs nicht abgeschlossen werden konnten, musste mit Schreiben vom 30.05.2024 die Zustimmung i.V.m. einer Fristverlängerung verweigert werden.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 26.03.2024, Az. OZ/AF-Bb 11335-1 bis Bb 11335-3 liegen nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 3 mit einer Gesamthöhe von 238,60 (max. 340,10 m über NN / 332,70 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N149-5.xMW mit einem Rotordurchmesser von 149,10 m und einer Nabenhöhe von 164 m sowie der Anlage Nr. 2 einer Gesamthöhe von 238,60 m über Grund (max. 295,00 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N149-5.xMW mit einem Rotordurchmesser von 149,10 m und einer Nabenhöhe von 125,40 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 168 m bzw. ca. 129 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 84 m bzw. ca. 64,50 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 20.03.2024 (ELiA Februar 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 2 Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N149-5.xMW mit einem Rotordurchmesser von 149,10 m - davon 1 Anlage mit einer Nabenhöhe von 164 m und somit einer Gesamthöhe von 238,60 m über Grund und einer Anlage mit einer Nabenhöhe von 125,40 m und somit einer Gesamthöhe von 199,90 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den 2 hier in Rede stehenden Windkraftanlagen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

Straßenrecht

Die geplanten Windenergieanlagen sollen außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone (§ 9 FStrG) errichtet werden. Des Weiteren ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass die dauerhafte Erschließung der Windenergieanlagen von der Bundesstraße (B) 189, Abschnitt 270, bei Stations-km 2,435, rechte Fahrbahnseite kommend über die Gemeindestraße „Dunkelsruher Weg“ erfolgen soll und somit die rückwärtige Erschließung gesichert ist.

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter IV.9 bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine Einwände.

Die Hinweise unter VI.7 beruhen auf § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung und dem Brandenburgisches Straßengesetz.

Forstrecht

Mit Antrag des Antragstellers vom 04.03.2026 zur Aufteilung des Verfahrens erfolgt vorliegend eine gesonderte Erteilung der Genehmigung für die WEA 02 und 03. Durch die Auslagerung der WEA 01 in Reg.-Nr. G-10-2026-010 sind nach Mitteilung der Forstamtes Ostprignitz-Ruppin vom 13.03.2026 forstliche Belange nicht berührt und es bedarf keiner waldrechtlicher Nebenbestimmungen.

Die Aufrechterhaltung der Waldbrandfrüherkennung im Land Brandenburg stellt einen wesentlichen Beitrag im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Mit Verweis auf die eingetretenen und noch zu erwartenden Klimaänderungen kann die Waldbrandfrüherkennung maßgeblich dazu beitragen, Schäden abzuwenden. Eine frühzeitige Erkennung von Waldbränden ermöglicht im Ereignisfall ein schnelles Eingreifen der Feuerwehren und damit eine Reduzierung von Schadflächen insbesondere auch der Verhinderung von etwaigen Großschadenslagen, die eine Bedrohung von Mensch und Natur sowie erheblichen Sachwerten zur Folge haben können.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Dazu hat der Antragsteller ein Gutachten vom 31.08.2023 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 12.10.2023 bestätigt.

Sonstige Belange

Mit Schreiben vom 05.11.2025 teilte die Regionale Planungsgesellschaft Prignitz-Oberhavel mit, dass das Vorhaben mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar ist.

Auch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung teilte mit Schreiben vom 02.04.2024 mit, dass Belange der Raumordnung nicht entgegenstehen. Für das Plangebiet sind in der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) hat in seiner Stellungnahme vom 28.03.2024 mitgeteilt, dass Belange der Verteidigung durch die WEA nicht berührt werden.

Mit Stellungnahme vom 19.03.2024 wurde mitgeteilt, dass der Erteilung der Genehmigung hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegensteht, wenn entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtet wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Zur Kostenentscheidung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
- 1.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.3 Der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgesehene Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- 1.4 Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
- 1.5 Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
- 1.6 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T21 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T21 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
- 1.7 Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
- 1.8 Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle West des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem

Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV.1.3 .

- 1.9 Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
- 1.10 Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
- 1.11 Dem Referat T21 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 1.12 Für die Mitteilungen der NB IV.1.4, IV.1.5 und IV.4.4 können die Formulare
- „Anzeige des Baubeginns“ gemäß Anlage 9.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV)
 - „Anzeige zur Fertigstellung“ gemäß Anlage 10.1 der BbgBauVorIV
 - „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der BbgBauVorIV
 - „Anzeige der Nutzungsaufnahme“
- genutzt werden.

Die Vordrucke sind im Internet über das Serviceportal des Landes Brandenburg erhältlich:
<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/bauen/index>

2. Immissionsschutz

- 2.1 Es sollte geprüft werden, ob die Synchronisierung der Warnbeleuchtung mit dem in Nachbarschaft (im Waldgebiet auf der anderen Seite der Autobahn) ebenfalls neu zu errichtendem Windpark möglich ist.
- 2.2 Die Windenergieanlagen werden behördenintern unter der Betriebsstättennummer 10688000000 als Anlagen 4002 bis 4003 geführt. Die Betriebsstättennummer ist im zukünftigen Schriftverkehr mit der Überwachungsbehörde stets anzugeben, um verwaltungstechnisch eine eindeutige Zuordnung der Anlage gewährleisten zu können.
- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Überwachungsbehörde des LfU, Referat T 21 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 2.4 Ein Austreten von Schmierstoffen an den beweglichen Teilen der WEA, insbesondere an den Rotorblattlagern und an der Drehplatte zur Windnachführung, ist grundsätzlich zu vermeiden. Erkennbare Verunreinigungen durch Fette und Öle am Maschinenhaus und am Turm, die durch den Betrieb verursacht wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.
- 2.5 Die folgenden Oktavspektren des $L_{WA,m}$ (mittlerer zu erwartender Schallleistungspegel), des $L_{e,max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) sowie des $L_{p,90}$ (zu erwartender Schallleistungspegel mit einem oberen 90 % igen Vertrauensbereich) liegen der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu Grunde:

Nordex N149/5.X:

Modus	L _{WA,m} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	104,5	90,7	94,0	96,8	97,3	98,5	97,7	90,2	77,3
Mode 14	97,5	79,2	85,4	89,1	91,7	92,4	89,9	82,3	74,3
Mode 18	95,5	77,2	83,4	87,1	89,7	90,4	87,9	80,3	72,3

Oktavbänder lt. Prüfbericht 017SE121-01-EX01 für Mode 0 und gemäß Herstellerangaben für Mode 14 und 18

Modus	L _{e, max} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	106,2	92,4	95,7	98,5	99,0	100,2	99,4	91,9	79,0
Mode 14	99,2	80,9	87,1	90,8	93,4	94,1	91,6	84,0	76,0
Mode 18	97,2	78,9	85,1	88,8	91,4	92,1	89,6	82,0	74,0

Oktavbänder des maximal zulässigen Emissionspegels

Modus	L _{P,90} [dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
Mode 0	106,6	92,8	96,1	98,9	99,4	100,6	99,8	92,3	79,4
Mode 14	99,6	81,3	87,5	91,2	93,8	94,5	92,0	84,4	76,4
Mode 18	97,6	79,3	85,5	89,2	91,8	92,5	90,0	82,4	74,4

Oktavbänder mit Zuschlag der Gesamtunsicherheit $\Delta L=2,1$ dB

3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 3.1 Gemäß § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung.
- 3.2 Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3 Im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) auf den vom Bau der WEA und den Zuwegungen betreffenden Flurstücken registriert.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Betriebes der 2 neuen Windkraftanlagen gilt gemäß § 40 Abs. 3 Ziffer 2 AwSV als angezeigt. Die Anlagen werden unter den unten benannten Registriernummern in die Überwachungsdatei der unteren Wasserbehörde aufgenommen.

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Ost-Wert *	Nord-Wert *	Wasserrechtl. Reg-Nr.
WEA 02	Wittstock	15	187	328516	5892188	T-D-Kb-10/24
WEA 03	Wittstock	15	46, 49	328618	5891716	T-D-Kb-11/24

*UTM (ERTS89)

- 4.2 Ausgenommen von der wasserrechtlichen Entscheidung entsprechend I.3 ist die Prüfung ggf. ange-dachter Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder eine mögliche er-

laubnispflichtige Gewässerbenutzung nach §§ 8 und 9 des WHG. Auf Grund des fehlenden Baugrundgutachtens konnte die Rechtskonformität des Vorhabens in Sachen des Grundwasserschutzes nicht geprüft werden.

- 4.3 Entsprechend § 101 WHG ist die Anlagenüberwachung zu dulden.
- 4.4 Durch wasserrechtlichen Entscheidung entsprechend I.3 werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Der Antragsteller ist gehalten, Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben können, zu erfüllen.
- 4.5 Die hiermit erteilte wasserrechtliche Zulassung befreit nicht von der Haftung für die Änderung der Beschaffenheit der Gewässer oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.
- 4.6 Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für die Baumaßnahme erforderlich sein, sind diese gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung)
- 4.7 Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom beauftragten Fachunternehmen bei der Wasserbehörde anzuzeigen.
- 4.8 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, welche nicht prüffähig in diesem Antrag verzeichnet waren, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdender Stoff oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, sind der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Bagatellgrenzen bzw. Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind der AwSV zu entnehmen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Mit der Anzeige sind mindestens die mit § 14 AwSV geforderte Anlagenbeschreibung und Anlagenabgrenzung und die allgemeinen Betreiber- und Standortdaten vorzulegen. Das Versäumen der Anzeigepflicht stellt nach § 65 Ziffer 21 der AwSV eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße geahndet werden.
- 4.9 Aus den Unterlagen des Antrages war zu entnehmen, dass es in der Bauausführung nicht zur Errichtung von baulichen Anlagen an, in, unter oder über Gewässern kommen soll (z.B. Gewässerkreuzungen durch Kabelverlegung). Sollten dennoch solche Anlagen errichtet werden, bedürfen bauliche Anlagen an, in, unter und über Gewässern gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. In diesem Fall ist die Genehmigung vom Antragsteller vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

- 5.1 Hinsichtlich der Bauzeitenregelung entsprechend NB IV.7.1 bis NB IV.7.2 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung als bauvorbereitende Maßnahme.
- 5.2 Hinsichtlich der Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse kann in den ersten beiden Betriebsjahren das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet

bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

- 5.3 Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

6. Luftverkehrsrecht

- 6.1 Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
- 6.2 Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
- 6.3 Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
- 6.4 Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
- 6.5 Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des beigegeführten Vordrucks (Anlage 1) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

- 6.6 Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

- 6.7 Es besteht die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH, diese Änderungen sind zu beachten.
- 6.8 Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

7. Straßenrecht

- 7.1 Es wird auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn hat das Bauunternehmen beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises OPR einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen, wenn öffentliche Verkehrsflächen berührt werden (§ 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung). Zu öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßengräben, Böschungen etc.
- 7.2 Bei Einreichung des Antrages gem. Hinweis VI.7.1 sind insbesondere die genauen Einschränkungen während der Bauphase darzustellen. Vor Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger einzuholen.

VII. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zu-letzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBL. S. 1050)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) - Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg (Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung – BbgSGPrüfV) vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. April 2024 (GVBl. II Nr. 25)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungs-gesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV LFH) (BANz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023)

Straßenrecht

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Dorn

Anlagen:

- Anlage 1: Datenblatt zum Luftfahrthindernis
- Anlage 2: geprüfter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anlage 3: Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

An:
Gemeinsame Obere Luftfahrt-
behörde Berlin-Brandenburg
Mittelstr. 5 / 5a
12529 Schönefeld
Tel. 03342/4266-4114
Fax: 03342/4266-7612

Datenblatt zum Luftfahrthindernis¹⁾

¹⁾ ggf. in entsprechender Anzahl kopieren

- Baubeginnanzeige -

Seite 1
Reg.-Nr. 02843LF
Bb 11335-1 bis Bb 11335-3

Termin:
6 Wochen vor Errichtung

Hindernis: **3 Windkraftanlagen**

Standort	PLZ, Ort	16909 Wittstock/Dosse	
	Landkreis	Ostprignitz-Ruppin	Gemarkung
	Straße		
	zuständige Behörde	LfU T11 West	Reg-Nr. 043.00.00/23

Anlagentyp	NORDEX N149-5.xMW RD149,10 m - 2 x NH 164 m (238,60 m über Grund) und 1x NH 125,40 m (199,90 m über Grund)
------------	--

Tageskennzeichnung	☐ Farbanstrich der Rotorblätter	☐ weißblitzende Feuer i.V.m. Farbring am Mast
WKA>150mGND	☐ + Maschinenhaus + Mastring	☐ + Farbanstrich Rotorblätter (1Feld)

Nachtkennzeichnung

☐	Feuer w-rot / w-rot ES	☐ Infrarotfeuer
☐	Anzahl Hindernisfeuer für Befeuerungsebene am Mast bei Anlagen > 150 m über Grund	

Sichtweitenmessung

☐ **Nachweise erforderlich**

Dämmerungsschalter

☐ **Nachweise erforderlich**

BNK

☐ **Nachweise gem. NB BlmSchG-Gen. (i.V.m. 5.4 und Anhang 6 Ziff. 3 AVV LFH) erforderlich**

Achtung! Ansichtsskizze mit Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befeuerungsebenen) beifügen!

Adresse des

Betreibers

Tel. / E-Mail

Ansprechpartner für

Instandhaltung und

-setzung der

Nachtkennzeichnung

Tel:

Baubeginn am:

Fertiggestellt am:

Sonstiges:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Anlage zur Baubeginnanzeige

Reg.-Nr. 02843LF

Folgende Unterlagen sind mit der Baubeginnanzeige bzw. entsprechend der festgelegten Terminisierung einzureichen:

- ❖ Kopie des Einmessprotokolls für die angezeigten Standortkoordinaten und -höhen (spätestens 2 Wochen nach Fundamentlegung)
- ❖ Ansichtsskizze des genehmigten Windkraftanlagentyps mit Darstellung der Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befeuerungsebenen)
- ❖ Topografische Karte mit eingetragenen Standorten, Zuwegungen und Bezeichnungen (Nr....)
- ❖ Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung (ggf. Fotos). Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Nachweis Einsatz Dämmerungsschalter, Nennung der Umfeldhelligkeit, bei der die Umschaltung TAG/NACHT erfolgt
- ❖ Kopie der Eignung der verwendeten Feuer
- ❖ Ersatzstromversorgungskonzept
- ❖ Erläuterung zur Ausführung der Synchronisierung der Feuer des Windparks
- ❖ Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten sowie deren korrekter Betrieb ist durch Übergabe nachstehender Unterlagen nachzuweisen:
 - Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
 - Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Eine Kopie des Prüfprotokolls ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zu übersenden.
 - Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Bei Einsatz einer BNK gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AWW LFH
 - Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle

Hinweis

Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung der Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil der erteilten Zustimmung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung eines Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de oder Lufffahthindernisse@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage - gerechnet Mo-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch die den Kran betreibende Firma einzureichen.

Ein entsprechender Vordruck war der Zustimmung beigelegt. Aktuelle Blankovordrucke sind auch auf der Internetseite der LuBB (<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/lufffahthindernisse/>) zu finden.

Wichtige Hinweise:

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – www.lubb.berlin-brandenburg.de.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

Absender

**Einzureichen mind. 14 Arbeits-
tage vor Aufstelldatum!**
(gerechnet Mo.-Fr.)

Auszufüllen vom Antragsteller:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 5 / 5a
12529 Schönefeld

Telefax: 03342/4266-7612
E-Mail: Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de

Ort: _____ **Datum:** _____
Bearbeiter: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____
Az.: _____

Antrag

auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12 bis 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550)

1.	Einsatzort des Kranes bzw. Bauhilfsmittels: (PLZ, Ort, Straße) geographische Koordinatenangabe in WGS 84 (bei mehr als 1 Standort - gesondertes Blatt anfügen)	16909 Wittstock/Dosse (OPR) N ° ' " E ° ' "
2.	Art des Kranes bzw. Bauhilfsmittels inkl. Typbezeichnung: Bsp.: Autokran LTM1160, Gittermastkran LG1750 etc.	
3.	Höhe des Kranes bzw. Bauhilfsmittel über Geländeoberfläche (höchste Spitze) in m (benötigte Arbeitshöhe): (bei Gittermastkränen oberste Kranende <u>nicht</u> Hakenhöhe)	
3.a	bei Turmdrehkränen: Auslegerlänge	
3.b	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
4.	Höhe des Geländes über NHN:	
5.	Gesamthöhe in m über NHN (Pkt. 3+Pkt. 4):	
6.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Antragstellers:	
7.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Kostenschuldners:	
8.	Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Genehmigungsinhabers:	
9.	Aufstellungstermin und Einsatzdauer des Kranes/Bauhilfsmittels:	

10.	Bezugsvorgänge (Genehmigungs-Nr. des auszuführenden Bauvorhabens / was wird gebaut)	02843LF / Bb 11335-1 bis Bb 11335-3 Reg-Nr. 043.00.00/23
11.	Zweck der Kranstellung (nicht genehmigungspflichtige Einsätze - Baum, Dachreinigungsarbeiten etc.)	Bau 3 Windkraftanlagen Typ NORDEX N149-5.xMW mit einem Rotordurchmesser von 149,10 m - davon 2 Anlagen mit einer Nabenhöhe von 164 m und somit einer Gesamthöhe von 238,60 m über Grund und einer Anlage mit einer Nabenhöhe von 125,40 m und somit einer Gesamthöhe von 199,90 m über Grund
12.	Höhere Objekte im Umkreis von 500 m (sofern bekannt):	
13.	Falls zur Errichtung des o.g. Kranes/Bauhilfsmittels ein Auto-/Mobilkran benötigt wird:	
13.a	Krantyp:	
13.b	max. Höhe über Geländeoberkante (höchste Spitze):	
13.c	Einsatzdauer	
13.d	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
14.	Sonstiges:	

Unterschrift / Blockschrift

Anlagen

Skizze des Kranes / Bauhilfsmittels (techn. Datenblätter)
aussagefähiger Lageplan / top. Karte

Wichtige Hinweise:

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – www.lubb.berlin-brandenburg.de.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

Wichtige Anmerkung siehe beigefügte Anlagen!
Bitte beachten!

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

1. Der Antrag ist fristgerecht, **mindestens 14 Arbeitstage** (gerechnet Mo.-Fr.) **vor Einsatzbeginn** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) einzureichen, um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen.
Bei späterer Beantragung - ohne zwingenden, begründeten Grund - besteht kein Anspruch auf kurzfristige Bearbeitung.
2. Es werden nur **vollständige** Anträge (bedeutet: komplett und konkret ausgefüllte Vordrucke inkl. der erforderlichen Anlagen - siehe Vordruck und nachfolgend nochmals benannt bzw. erläutert -) bearbeitet.

Folgende Daten sind auf dem Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG unbedingt einzutragen:

- ❖ geografische Koordinaten des Standortes im Bezugssystem WGS 84 (Bsp. N 52° 07' 53" zu E 14° 33' 02") - *Pkt. 1 des Vordrucks* -
- es können auch mehrere Standorte für einen bestimmten Zeitraum beantragt werden, dazu sind die Einzelstandorte wie im Bsp. 1 anzugeben
- soll ein Kran / Bauhilfsmittel in einem Baufeld "beweglich" eingesetzt werden, sind die Eckpunkte des Baufeldes wie im Bsp. 2 anzugeben

Bsp. 1:

Nr.	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte!				Standzeit
1	N	°	'	"	
2	N	°	'	"	
3	N	°	'	"	
4	N	°	'	"	

Bsp. 2:

Eckpunkte	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte!			
A	N	°	'	"
B	N	°	'	"
C	N	°	'	"
D	N	°	'	"

- in beiden Fällen ist ein gesondertes Blatt als Anlage beifügen

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

- ❖ es ist der genaue Einsatzzeitraum anzugeben (keine ca. KW odgl.) Bsp. 17.03.16 v. 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 17.03.16 bis 23.03.16 jeweils 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr - *Pkt. 9 des Vordrucks* -
- ❖ bei Bauausführungen (wie Errichtung Einfamilienhaus oder Windkraftanlagen) ist die zum Vorhaben erteilte Genehmigungs-Nr. zu benennen - *Pkt. 10 des Vordrucks* -
- ❖ sollte bei Einsätzen von Turmdrehkränen ein Auto-/Mobilkran zur Errichtung benötigt werden, ist dieser unter Angabe des Typs, der max. Höhe und der Einsatzdauer anzuzeigen - *Pkt. 13 des Vordrucks* -

und entsprechende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- ❖ Darstellungen (techn. Datenblätter) der zum Einsatz kommenden Kräne / Bauhilfsmittel
- ❖ Ausführung und Versorgung einer ggf. bereits vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnung (Farbanstrich, Hindernisfeuer am Kran/Ausleger etc.)
- ❖ Topografische Karte / Stadtplan (farbige Ausschnittkopie) mit eingezeichneten Standorten (z.B. Ausdruck GoogleMaps, Bings etc.)

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. § 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Hinweis zur Kostenpflichtigkeit bei Bearbeitung o. g. Anträge

Gem. § 15 LuftVG bedarf die von Ihnen angezeigte Ausführung eines Bauvorhabens gem. §§ 12 oder 17 oder 14 LuftVG der Genehmigung der zivilen Luftfahrtbehörde.

Die Bearbeitung eines o. g. Antrages ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Gemäß Abschnitt V Ziffer 14 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen 70 bis 5000 Euro.

Wird eine erteilte Genehmigung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Die Genehmigung ist auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation zu erteilen, die gleichfalls kostenpflichtig (gem. Abschnitt VII Ziffer 11 Punkt c des Gebührenverzeichnisses LuftKostV - Gebührenrahmen 60 bis 1250 EUR) ist.

Die entsprechenden Gebühren werden durch die zuständige Luftfahrtbehörde sowie die DFS getrennt erhoben und gehen zu Lasten des auf dem Antragsformular benannten Kostenschuldners.

Um Kosten und Verwaltungsaufwand zu minimieren, bitten wir bei Änderungen im Antragsverfahren (z. B. Rücknahme, Ablehnung etc.) **kurzfristig** darüber in Kenntnis gesetzt zu werden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter

- 03342/4266-4113 - Frau Jänicke* (E-Mail aline.jaenicke@lbv.brandenburg.de)

- 03342/4266-4115 - Frau Ihl* (E-Mail irina.ihl@lbv.brandenburg.de)

- 03342/4266-4114 - Frau Lehniger (E-Mail marion.lehniger@lbv.brandenburg.de)

** Ansprechpartner speziell bei Anträgen im Bereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER)*

Anlage 1**Anlagenabgrenzung nach den Vorgaben des anlagenbezogenen Gewässerschutzes im Verfahren Az.: 043.00.00/23**

Entscheidung der unteren Wasserbehörde zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.06.2024, Reg.-Nr.: T-D-Wb-9/24, T-D-Wb-10/24 und T-D-Wb-11/24

HBV-Anlage: 3 oberirdische Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 mit 5,7 MW

Anlagen zur Verwendung von wassergefährdenden Stoffen:

Stoffbezeichnung	Einsatzort	Wassergefährdungsklasse WGK	Menge	Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV
Varidos FSK 45 Varidos FSK 50 Varidos N44 Antifrogen N50	Kühlsystem Maschinen	1 1 1 1	300 l	A
Klüberplex BEM 41-132	Generatorlager	1	12 kg	A
Shell Tellus S4 VX 32	Hydrauliksystem	2	ca. 5 l	A
Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 320 Shell Omala S5 Wind 320 Mobil SHC Gear 320 WT Castrol Optigear Synthetic CT 320	Getriebe inkl. Kühlkreislauf	1 1 1 1	ca. 700 l	A
Mobil SHC Grease 460WT Klüber BEM 41-141 Klübergrease WT	Rotorlager	2 1 1	ca. 60 kg l	A
Midel 7131	Transformator	1	ca. 2200 l	awg
Mobil SHC 629 Shell Omala S4 GXV	Azimetgetriebe	2 1	ca. 132 l	A
Fuchs Gleitmo 585K oder 585K Plus	Azimutdrehverbindung g Laufbahn	1	ca. 3 kg	A
Fuchs Ceplattyn BL white	Azimutdrehverbindung g Verzahnung	2	ca. 5 kg	A
Fuchs Gleitmo 585K oder 585K Plus	Pitchdrehverbindung Laufbahn	1	ca. 30 kg	A
Fuchs Ceplattyn BL white	Pitchdrehverbindung Verzahnung	2	ca. 5 kg	A
Mobil SHC 629 Shell Omala S4 GXV	Pitchgetriebe	2 1	33 l	A

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel: Spulen, Kondensatoren, Wandler, Messinstrumente, sonstige Schalter und Schutzeinrichtungen sowie Hilfs- und Nebeneinrichtungen.

Merkblatt

zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Anlagenbezeichnung:

Füllgut (wassergefährdender Stoff):

WGK.....

☐ Wasserschutzgebiet, Schutzzone:

Besondere örtliche Lage:

☐ Heilquellenschutzgebiet, Schutzzone:.....

☐ Überschwemmungsgebiet

Fachbetriebspflicht:
(§ 45 AwSV)

☐ die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
☐ die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr
Polizeidienststelle

Tel.: 112
Tel.: 110

örtlich zuständige Behörde:
untere Wasserbehörde

Tel.: 03391 / 688 – 6735
Neuruppin, Virchowstraße 14 – 16
Sitz: Neustädter Straße 14

Betriebliche/-r Ansprechpartner/-in:

Tel.:
Herr/Frau:.....